

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses

23.04.2020

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung HFA	3
Niederschrift ö. HA 16.01.2020	5
Vorlagendokumente	16
TOP Ö 4 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020	16
Vorlage 257/2020-2	16
Ergänzungsvorlage 257/2020-2	17
TOP Ö 5 Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	18
Vorlage 198/2020-2	18
Ergänzungsvorlage 198/2020-2	20
Ergänzungsvorlage_Anlage 1-Anfragen 198/2020-2	22
Ergänzungsvorlage_Anlage 2-Nachtragssatzung 198/2020-2	26
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim	29
Antragsvorlage 064/2020-2	29
Anregung 064/2020-2	32
TOP Ö 7 Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.02.2020 betr. Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen	34
Antragsvorlage 151/2020-2	34
Antrag 151/2020-2	37
TOP Ö 8 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 03.03.2020 betr. Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz	38
Antragsvorlage 214/2020-11	38
Gemeinsamer Antrag 214/2020-11	39
TOP Ö 9 Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 betr. Teilfinanzierung Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land NRW	41
Vorlage ohne Beschluss 188/2020-7	41
Große Anfrage 188/2020-7	43
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 - vorläufiges Ergebnis	45
Vorlage ohne Beschluss 074/2020-2	45
TOP Ö 11 Mitteilung betr. Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Bornheim "Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen"	49
Vorlage ohne Beschluss 213/2020-1	49
Rückmeldungen zur Resolution 213/2020-1	50
TOP Ö 12 Mitteilung betr. Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung	62
Vorlage ohne Beschluss 218/2020-11	62
TOP Ö 13 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)	63
Vorlage ohne Beschluss 143/2020-1	63
Halbjahresbericht HFA 01.07.2019 - 31.12.2019 143/2020-1	64
TOP Ö 14 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	65
Vorlage ohne Beschluss 221/2020-1	65

Einladung



Sitzung Nr.	35-1/2020
HA Nr.	0/2020

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 30.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 23.04.2020, 18:00-19:00 Uhr, in der Sporthalle des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Adenauerallee 50, 53332 Bornheim**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 03/2020 vom 16.01.2020	
4	Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020	257/2020-2
5	Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen	198/2020-2
6	Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim (BüA 18.02.)	064/2020-2
7	Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.02.2020 betr. Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen	151/2020-2
8	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 03.03.2020 betr. Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz	214/2020-11
9	Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 betr. Teilfinanzierung Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land NRW	188/2020-7
10	Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 - vorläufiges Ergebnis	074/2020-2
11	Mitteilung betr. Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Bornheim "Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen"	213/2020-1
12	Mitteilung betr. Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung	218/2020-11
13	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)	143/2020-1
14	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	221/2020-1
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfgang Henseler'. The signature is fluid and cursive, with the first name 'Wolfgang' written in a larger, more prominent script than the last name 'Henseler'.

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Niederschrift



Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **16.01.2020**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	03/2020
HA Nr.	1/2020

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Heller, Petra CDU-Fraktion
Heßling, Günter CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Knapstein, Günter CDU-Fraktion
Koch, Maria - Charlotte Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion
Lehmann, Michael Fraktion-DIE LINKE
Marx, Bernd CDU-Fraktion
Müller, Marc CDU-Fraktion
Paveh, Siyamak SPD-Fraktion
Quadt-Herte, Manfred Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim SPD-Fraktion
Söllheim, Michael CDU-Fraktion
Weiler, Jürgen Bündnis 90/Grüne-Fraktion
Wingenbach, Matthias CDU-Fraktion
Züge, Rainer SPD-Fraktion

stv. Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Kabon, Matthias FDP-Fraktion
Schmitz, Rolf CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brandt, Joachim
Breuer, Wolfgang Feuerwehr
Cugaly, Ralf
Henseler, Frank Feuerwehr
Krumbach, Nicole
Pilger, Christiane
Schier, Manfred, Erster Beigeordneter
von Bülow, Alice, Beigeordnete
Walter, Sabine

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Else UWG/Forum-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019	
4	Bornheimer Aktionsbündnis „Jugend trifft auf Blaulicht – Gemeinsam als Team“	779/2019-3
5	Entwurf des Gesamtabschlusses 2018	751/2019-2
6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020	749/2019-3
7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020	770/2019-3
8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 29.11.2020	771/2019-3
9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2019 betr. Hundeangelegenheiten	605/2019-2
10	Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette"	726/2019-5
11	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.12.2019 betr. Bekämpfung von möglichen Bränden von Wäldern und Feldfluren auf Bornheimer Stadtgebiet	038/2020-3
12	Mitteilung betr. Stellenausschreibung Amtsleitung 1 - Rechts- und Vergabeamt, Ratsbüro	784/2019-11
13	Mitteilung betr. Änderung des Dezernatsverteilungsplans ab 01.01.2020	782/2019-11
14	Mitteilung betr. Veranstaltung "Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen"	016/2020-GB
15	Mitteilung betr. Veranstaltungen 2020 und touristische Projekte	018/2020-11
16	Mitteilung betr. Neubau der Rettungswache Bornheim durch den Rhein-Sieg Kreis	026/2020-3
17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	031/2020-1
18	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Wolfgang Henseler eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters, den Tagesordnung 23 von der

Tagesordnung abzusetzen

und

2. auf Antrag der SPD-Fraktion, die Tagesordnungspunkte 6-8 zusammen zu behandeln aber getrennt abzustimmen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 18.

	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die gestellte Einwohnerfrage und die Antwort ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Anlage siehe Seite 11

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019	
----------	--	--

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 90/2019 vom 28.11.2019 keine Einwände.

4	Bornheimer Aktionsbündnis „Jugend trifft auf Blaulicht – Gemeinsam als Team“	779/2019-3
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Einstimmig -

5	Entwurf des Gesamtabschlusses 2018	751/2019-2
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt den Entwurf des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 des Konzerns „Stadt Bornheim“ zur Kenntnis und verweist diesen zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Einstimmig -

6	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 17.05.2020	749/2019-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur

Kenntnis.

2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 17.05.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 17.05.2020 anlässlich der „Kleinkirmes mit Bornheimer Frühling und Spargelfest sowie Klimatag“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):

Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

7	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 06.09.2020	770/2019-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 06.09.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim am 06.09.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung am folgenden Sonn- und Feiertag in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 06.09.2020 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung am 06.09.2020 anlässlich der „Großkirmes mit Bornheim Live! - Bornheimer Gewerbeschau und Automeile“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

8	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Ortschaft Bornheim am 29.11.2020	771/2019-3
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Stellungnahmen und ergänzenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.
2. empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 vom [XX.XX.]2020:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim anlässlich des Weihnachtsmarktes am 29.11.2020 vom [XX.XX.]2020

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S.516), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 27 Abs. 1 und 4 sowie § 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S.528) in der zurzeit gültigen Fassung und § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bornheim vom [XX.XX.]2020 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsstellenöffnung

Verkaufsstellen gemäß § 3 Abs. 1 LÖG NRW dürfen in Bornheim innerhalb des gemäß § 2 bestimmten räumlichen Geltungsbereichs dieser Verordnung an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

am 29.11.2020 anlässlich des „Weihnachtsmarktes“.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung wird wie folgt bestimmt (Anlage 1):
Für die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ im Ortsteil Bornheim:
Königstraße 41 – 103, Peter-Fryns-Platz, Peter-Hausmann-Platz 3

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 dieser Verordnung eine Verkaufsstelle außerhalb der durch diese Verordnung zugelassenen Zeiten und/oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereichs offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 13.03.2019 außer Kraft.

- Einstimmig -

9	Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.09.2019 betr. Hundeangelegenheiten	605/2019-2
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die bisherige Verfahrensweise nicht zu verändern.

- Einstimmig -

10	Anregung nach § 24 GO NRW vom 17.10.2019 betr. "nette Toilette"	726/2019-5
-----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt die Verwaltung, das Projekt, „Nette Toilette“ im Haushaltsjahr 2020 umzusetzen und zu prüfen, ob im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts die Ausgabe außerplanmäßig aus dem allgemeinen Haushalt getätigt werden kann und den Seniorenbeirat über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen.

- Einstimmig -

11	Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 19.12.2019 betr. Bekämpfung von möglichen Bränden von Wäldern und Feldfluren auf Bornheimer Stadtgebiet	038/2020-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Weiler betr. Frage 4 letzter Absatz
Was ist da seitens der Stadt vorgesehen?

Antwort:

Initiiert durch den AK Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der FFW der Stadt Bornheim in Zusammenarbeit mit der Pressestelle der Stadt Bornheim, wird in entsprechenden Zeiten anlassbezogen berichtet, weil man nur dann die Wahrnehmung der Bevölkerung hat, dass sie bereit sind solche Meldungen zu lesen. Verstärkt Meldungen/Informationsmitteilungen über die Presse und über die Internetseite erfolgen. Es wird auch häufiger in Zukunft bei solchen Wetterlagen auf die entsprechenden Warn- und Gefahrenstufen, die aktuell gelten, hingewiesen. Nur durch die stete Wiederholung kann man hoffen, in das Bewusstsein der Bevölkerung zu dringen und zu sensibilisieren.

Die Idee Informationsschilder aufzustellen wurde verworfen, da diese sehr schnell nicht mehr wahrgenommen werden.

Die Löschruppen betreiben dazu noch im Bereich der social media verschiedene Plattformen, wo sie, unterstützt durch die Presse und Öffentlichkeitsarbeit, immer wieder entsprechende Warnhinweise bringen.

AM Kleinekathöfer betr. Warn App Nina
Wäre es möglich dort solche Warnungen zu platzieren?

Antwort:

Die Warn App Nina ist eine landesweit betriebene Plattform und App, auf die nach bestimmten Maßgaben zugegriffen werden darf.

Die App ist für akute Gefahrenlagen vorgesehen. Darüber hinaus können keine präventiven Mitteilungen gemacht werden.

AM Quadt-Herte betr. Frage 2, Tanklöschfahrzeug

Kann bei der Anschaffung und Ausschreibung darauf geachtet werden, dass ein Fahrzeug ausgeschrieben wird, das dann geländegängig ist?

Antwort:

Ja, im Brandschutzbedarfsplan ist die Beschaffung des Tanklöschfahrzeuges vorgesehen. Ein geländegängiges/geländefähiges Fahrzeug ist angedacht.

12	Mitteilung betr. Stellenausschreibung Amtsleitung 1 - Rechts- und Vergabeamt, Ratsbüro	784/2019-11
-----------	---	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Quadt-Herte

Gibt es einen genauen Zeitpunkt, wann die bisherige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt?

Antwort:

Der offizielle Rentenbeginn ist der 01.06.2020, aber Ende April wird sich Frau Pilger verabschieden.

13	Mitteilung betr. Änderung des Dezernatsverteilungsplans ab 01.01.2020	782/2019-11
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfrage AM Kabon

Was bedeutet dies für die Personalkosten?

Antwort:

Im Rahmen der Personalkosten/Stellenbewertung wirkt sich das auf eine Beamtenstelle aus, die von A12 auf A13 umzustellen ist.

14	Mitteilung betr. Veranstaltung "Internationaler Tag gegen Gewalt an Frauen"	016/2020-GB
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Weiler

Warum wird keine Veranstaltung durchgeführt?

Antwort:

Was gemacht wird, stimmt die Gleichstellungsbeauftragte ab.

In diesem Jahr wurde nur auf die Aktion hingewiesen.

Sollte es der Wunsch sein, wird die Gleichstellungsbeauftragte gebeten, mit Beteiligung der Fraktionen am „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen“ eine Veranstaltung durchzuführen.

AM Maria Koch

Können dazu auch die Ratsherren eingeladen werden?

Antwort:

Bei Veranstaltungen werden immer alle Frauen und Männer eingeladen.

15	Mitteilung betr. Veranstaltungen 2020 und touristische Projekte	018/2020-11
-----------	--	--------------------

- Kenntnis genommen -

16	Mitteilung betr. Neubau der Rettungswache Bornheim durch den Rhein-Sieg Kreis	026/2020-3
-----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Söllheim betr. Verzögerung des Neubaus der Rettungswache

Antwort:

Man ist froh, dass die Rettungswache in Bornheim, wenn die Stellen im Rhein-Sieg-Kreis besetzt werden, als erstes auf der Prioritätenliste steht und dass an der aktuellen Situation etwas verbessert werden soll (z.B. Aufstockung, Anbau an die Containeranlage).

AM Hanft

Wenn die Grundstücksverhandlungen noch nicht abgeschlossen sein sollten, könnte da von Seiten der Verwaltung etwas über den neuen Sachstand im nicht öffentlichen Teil gesagt werden?

Antwort:

Dies wird im nicht öffentlichen Teil berichtet.

17	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	031/2020-1
-----------	---	-------------------

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

18	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

AM Heßling

Wann öffnet die geschlossene Postfiliale in Hemmerich wieder?

Antwort:

Wird geprüft.

AM Quadt-Herte betr. Tiefbauarbeiten Am Hühnermarkt durch die Telekom für Glasfasernetz
Ist die Maßnahme vorgezogen worden und gibt es keine Anfragen mehr für die zweite Charge?

Antwort:

Die Telekom ist nicht in der zweiten Tranche dabei, sondern ist noch mit der 1. Tranche intensiv beschäftigt.

Es kann sein, dass die Schaltkästen schon verbunden werden. Zuerst soll aber der 1. Abschnitt abgeschlossen werden, welcher noch andauert.

AM Hanft

Im Bereich Brenig wurden im November Grundstückseigentümer durch ein Callcenter der Niederlande wegen Terminvergabe in den nächsten Tagen von der Telekom kontaktiert. Passiert ist über Monate nichts und bei den Bereitstellungsplätzen der Lagermaterialien sind seit Wochen keine Aktivitäten mehr zu beobachten.

1. Ist der Verwaltung ein Zeitplan bekannt für diese weiteren Ausführungsarbeiten im Glasfaserausbau?

Antwort:

Die baulichen Aktivitäten werden noch das ganze Jahr 2020 in Anspruch nehmen und die Bauphase für die Technik ist bis März 2021 vorgesehen.

2. Bedeutet das im Extremfall, dass bis März 2020/2021 der jetzige Zustand so lange Bestand haben könnte?

Antwort:

Ja, der Technikausbau wird in der 2. Jahreshälfte 2020 beginnen.

Ende der Sitzung: 19:32 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

27.12.2019

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister der Stadt Bornheim
- Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschuss -
Raushausstr. 2

53332 Bornheim

**Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses am 16.01.2020
Höhe der „Freiwilligen Ausgaben“ im Haushaltsjahr 2019**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung der folgenden Frage:

**Wie hoch ist/war der Haushaltsansatz für „Freiwillige Leistungen“ im Haushaltsjahr
2019?**

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit herzlichen Grüßen



Antwort:

Nach der Definition der Aufsichtsbehörden zählen verschiedene Leistungen etwa die Unterstützung der offenen Ganztagschulen, Bereiche der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Zuschuss an das Kulturforum und die Musikschule sowie verschiedene Mitgliedschaften (z.B. Hochwassernotgemeinschaft Rhein, Landesverband VHS, Verkehrswacht, Rhein-Voreifel-Touristik e.V., Verband Standesbeamte, Organisation Rechnungsprüfung, Kämmerer-Verband) und die Wirtschafts- und Tourismusförderung zu den freiwilligen Aufgaben. Die Stadt Bornheim und auch viele andere Städte sehen viele dieser Aufgaben im Pflichtaufgabenbereich.

Der Haushaltsansatz für Freiwillige Leistungen im Haushaltsjahr 2019 ist der Vorlage „Haushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen“ (Vorlage 547/2018), Anlage 7 im Ratsinformationssystem zu entnehmen

Zusatzfrage:

Kann die Summe genannt werden?

Antwort:

In der Anlage kann dies nachgelesen werden. Es sind ca. 800.000 Euro, dies entspricht ca. 0,7% des Haushaltsvolumens.

Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	257/2020-2
Stand	23.03.2020

Betreff Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020

Beschlussentwurf:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 17.03. bis 20.04.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 eingegangen sind.

Sachverhalt

Im Amtsblatt der Stadt Bornheim 13. KW 2020 vom 28.03.2020 wurde der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 liegt mit allen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme aus.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während dieses Zeitraums innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 erheben. Diese Frist wurde auf 17.03. bis einschließlich 20.04.2020 festgelegt.

Ferner wurde die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bornheim ab dem 17.03.2020 vorgenommen.

Innerhalb der Frist sind gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 keine Einwendungen eingegangen.

Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 257/2020-2
Stand	20.04.2020

Betreff Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass

1. der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen gemäß § 80 GO NRW für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wurde bzw. wird,
2. in der Zeit vom 17.03. bis 20.04.2020 Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 gemäß § 80 GO NRW erhoben werden konnten,
3. innerhalb der Frist keine Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 eingegangen sind.

Sachverhalt

Im Amtsblatt der Stadt Bornheim 13. KW 2020 vom 28.03.2020 wurde der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 öffentlich bekannt gemacht und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme und Erhebung von Einwendungen öffentlich hingewiesen.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 liegt mit allen Anlagen für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme aus.

Nach § 80 Abs. 3 GO NRW können Einwohner oder Abgabepflichtige während dieses Zeitraums innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen Einwendungen gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 erheben. Diese Frist wurde auf 17.03. bis einschließlich 20.04.2020 festgelegt.

Ferner wurde die Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Bornheim ab dem 17.03.2020 vorgenommen.

Innerhalb der Frist sind gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 keine Einwendungen eingegangen.

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	198/2020-2
Stand	11.03.2020

Betreff Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen**Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan wie folgt zu ändern:
2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020 den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Die zur Beratung des Nachtragshaushaltes erforderlichen Unterlagen sind dem Rat zur Kenntnis gegeben worden; siehe hierzu Vorlage 095/2020-2.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Teilergebnis- und Teilfinanzpläne, die nachtragsverändernde Bedarfe umfassen:

- 1.01.09 Personalmanagement, 1.01.12 TUI und 1.01.15 Gebäudewirtschaft
- 1.03.02 Sekundarschule
- 1.06.01 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und 1.06.03 Erzieherische Hilfen
- 1.12.02 Straßenbau,-unterhaltung,-bewirtschaftung
- 1.13.01 Öffentliches Grün
- 1.16.01 Allgemeine Finanzwirtschaft.

Sofern sich während des Beratungsverfahrens weitere Änderungsbedarfe zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2019/2020 zeigen, werden diese durch Ergänzungsvorlagen dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushaltsplans

Anlagen zum Sachverhalt

Nachtragshaushaltsplan mit allen Anlagen

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 198/2020-2
Stand	16.04.2020

Betreff Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, den Entwurf der Nachtragssatzung 2019/2020 und den Nachtragsstellenplan wie folgt zu ändern:
2. beschließt die Nachtragssatzung 2019/2020 mit allen Anlagen und den Nachtragsstellenplan unter Berücksichtigung der beschlossenen und redaktionellen Änderungen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 12.03.2020 den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung 2019/2020 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

In der **Anlage 1** sind die vorliegenden Anfragen dargestellt.

Weitere Bedarfe für inhaltliche Änderungen (Veränderungsnachweis) liegen derzeit nicht vor.

Die **Anlage 2** beinhaltet die aktualisierte Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Jahre 2019/2020.

Eine Anpassung des § 5 der Haushaltssatzung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung ist infolge der Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie erforderlich:

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen stehen angesichts der Bewältigung und zugleich der direkten und indirekten Auswirkungen der Pandemie vor immensen Herausforderungen. Einbrüche bei der Gewerbe- und Einkommenssteuer, direkte und indirekte Ertragsausfälle bei gleichzeitig höheren Aufwendungen werden den Haushalt der Stadt Bornheim in noch zu beziffernder Höhe maßgeblich belasten.

Aufgrund des voraussichtlichen Liquiditätsbedarfs wird den Kommunen per Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NW empfohlen, die in den Haushaltssatzungen beschlossenen Festsetzungen im erforderlichen Umfang, ggf. auch deutlich, zu erhöhen.

Im Zuge der Beratungen zum Nachtragshaushalt 2020 wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die gegenwärtige Festsetzung des Höchstbetrages für 2020 von 94 Mio. EUR wird um 20 Mio. EUR auf 114 Mio. EUR aufgestockt.

Für eine Bewertung finanzieller Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die auf die Corona-Virus-Pandemie zurückzuführen sind, werden die Fachämter unterjährige Mindererträge sowie Mehraufwendungen darstellen. Eine hieraus resultierende Summe kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht valide erhoben werden. Daher wird der in der derzeitigen Festsetzung der Liquiditätskredite für 2020 einkalkulierte Betrag risikobasierter Schwankungen von 20 Mio. zunächst verdoppelt.

Hierdurch wird unter dem Gesichtspunkt der gegenwärtigen Risikobewertung eine Vorsorge zur Sicherstellung der Liquidität für 2020 gewährleistet.

Unmittelbare Auswirkungen auf den Haushalt 2020 ergeben sich nur im Falle einer tatsächlichen Inanspruchnahme. Ansonsten hat die erhöhte Festsetzung keine unmittelbare Auswirkung auf die Haushaltsbewirtschaftung.

Ferner soll im Nachgang zur Nachtragssatzung 2020 eine gesonderte Beschlussfassung hinsichtlich der Liquiditätskredite vermieden werden.

Anlagen

Anlage 1 – Anfragen

Anlage 2 – Nachtragssatzung

Ö 5

Stadt Bochum - Nachtragshaushalt 2020; Anfragen der Fraktionen

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produktgruppe	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung	Zuständiger Ausschuss	Zuständiges Amt	Bemerkungen	Antwort Fachamt
SPD	03.04.2020	1	alle			Macht ein Nachtragshaushalt zum jetzigen Zeitpunkt noch Sinn, hinsichtlich der aktuellen Auswirkungen der Corona-Krise?	HA	2		Ja. Ein Schwerpunkt für den Nachtragshaushalt liegt in der dringenden Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder (Neubau von 3 Kindertageseinrichtungen). Für den weiteren baulichen Fortgang ist eine zeitnahe Aufstockung vorrangig der investiven Budgets erforderlich. Die Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie werden haushalterisch anderweitig abgewickelt. Hierzu erfolgen in Kürze neben einem Erlass des MHKG NW konkrete gesetzliche Anpassungen zum Haushaltsrecht. Dem HA/Rat wird über die Inhalte gesondert berichtet.
SPD	03.04.2020	2	alle			Kann die bisherige Zielsetzung eines ausgeglichenen Haushalts mit dem Nachtrag 2020 noch erreicht werden vor dem Hintergrund notwendiger Aktualisierungen durch die Corona-Krise?	HA	2		Ja. Mit dem vorliegenden Entwurf des Nachtragshaushalts wird bei isolierter Betrachtung (ohne Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie) der Haushaltsausgleich hergestellt. Diese isolierte Abwicklung und Bewirtschaftung des Haushalts 2020 ist Gegenstand eines Erlasses des MHKG NW. Hierzu werden konkrete gesetzliche Anpassungen zum Haushaltsrecht erwartet und dem HA/Rat hierzu gesondert berichtet.
SPD	03.04.2020	3				Welche Investitionen wären bei einer späteren Verabschiedung des Nachtrags im Juni in Mitleidenschaft gezogen oder müssten zurückgestellt werden?	HA	2		Die im Finanzplan dargestellten investiven Maßnahmen wurden aus dem Grunde einer zeitnahen Realisierung aufgenommen: -Anpassung erforderlicher Ausstattung an IT-Hard-/Software sowie Betriebssysteme -Neubau von 3 Kindertageseinrichtungen (Baukörper, Außenanlagen und Ausstattung) -Ausbau Lehrküche Heinrich-Böll-Sekundarschule Merten -Flächenhafte Durchführung von Deckenbaumaßnahmen zur Sanierung des Straßennetzes -Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes (technische Anlagen Feuerwehrgerechtheiter) -Umgestaltung Dorf- und Spielplatz Waldorf im Rahmen des Förderprogramm „Dorferneuerung 2019. Die Verwaltung weist vor dem Hintergrund der fachlichen und zeitlichen Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel auf das Risiko hin, dass ein späteres Verfahren zur Beratung / Entscheidung eines Nachtragshaushalts vor der Kommunalwahl und erforderlicher Gremienberatungen und -beschlüsse die v.g. Maßnahmen gefährdet bzw. um entsprechende Zeiträume verzögert.
SPD	03.04.2020	4	1.01.09	Personal		Wie stellen sich die erhöhten Personalaufwendungen für den Nachtrag 2020 im Einzelnen dar, auch was die weitere Entwicklung im Folgejahr angeht?	HA	11		Die Verwaltung hat zum Stichtag für den Nachtragshaushalt die Mehrbedarfe ermittelt. Neue Einrichtungen werden grds. nur berücksichtigt, wenn eine städtische Trägerschaft bereits feststeht. Die entsprechenden Personalaufwendungen wurden anteilig ab dem jeweiligen Aktivierungszeitpunkt geplant. Insgesamt erfolgte für 2020 eine anteilige Ausweisung anhand der einzelnen Bedarfe (1,2 Mio.). Diese Personalkosten sind für die Folgejahre ganzjährig auszuweisen zusätzlich zu den Bedarfen ab 2021 (Summe jeweils 3 Mio.). Die Verwaltung weist daraufhin, dass entsprechend den zu erwartenden Tarifabschlüssen in den Folgejahren die gesamten Personalkosten anzupassen sind. Dieser Effekt wird im Rahmen des Risikomanagements als Risiko dargestellt.
SPD	03.04.2020	5	1.06.01/ 1.06.03			Die gleiche Frage stellt sich auch für die Transferaufwendungen?	HA	4		<u>Prod. 1.06.01 (Betreuung in Kindertageseinrichtungen):</u> Bei Transferaufwendungen werden u.a. die Weiterleitung der Landesmittel für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft, basierend auf der Erhöhung und Anpassung der Kindpauschalen, voraussichtlicher Neubauten – hier Händelstraße und Kita "Waldlinge e.V." – sowie Auszahlungen an Kindertagespflegepersonen zusammengefasst. Da die Reform des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020 erfolgt, sind die neuen Kindpauschalen ab dem 01.08.2020 berücksichtigt. Folgejahre: Die Kita Händelstraße ist voraussichtlich für 2021 geplant, sodass sich dadurch die weiterzuleitenden Mittel in 2021 (Ausbau von Betreuungsplätzen) erhöhen. Zudem war die Kita Hexenweg zum Zeitpunkt der Planung des Nachtragshaushalts in freier Trägerschaft vorgesehen (nun ist diese in städtischer Trägerschaft für die kommenden Haushaltsjahre zu planen). <u>Prod. 1.06.03 (erzieherische Hilfen):</u> Die Transferaufwendungen wurden im Entwurf des Nachtragshaushalts um 1 Mio. EUR erhöht. Dieser Betrag resultiert aus der Entwicklung der Fallzahlen-/ Kostensteigerungen der stationären Jugendhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 2019 (insbesondere für Unterbringung Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen, Heimerziehungen bzw. sonstige betreute Wohnformen und Unterbringung in Form der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder/Jugendliche/Junge Volljährige). Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Effekt in den Folgejahren wiederholen wird.
SPD	03.04.2020	6				Auszahlungen für Baumaßnahmen: Von welchen personellen Kapazitäten in der Verwaltung hängt die Abrufung dieser Mittel ab?	HA	9		Die gebildeten Haushaltsansätze stehen grundsätzlich mit dem beim Tiefbauamt gemäß Stellenplan vorhandenen Personalbestand in Einklang. Allerdings bestehen im Tiefbauamt durch eine unbesetzte Planstelle seit geraumer Zeit personelle Vakanz, die sich zwangsläufig auch auf die Anzahl und den Umfang der zu bearbeitenden Projekte auswirken. Aus diesem Grunde sowie im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme von Straßenneubaumaßnahmen im Zuge der Bauleitplanung, des auflaufenden Sanierungsstaus bei den Wirtschaftswegen sowie auf weitere Maßnahmen im Rahmen der „Verkehrswende“ zur Steigerung des Fahrradanteils erscheint die Besetzung der vakanten Planstelle dringend geboten.

Fraktion	Datum der Anfrage	Nr. der Anfrage	Produktgruppe	Bezeichnung	Seite im HPI	Inhalt: Anfrage, Antworten und Stellungnahmen sowie Beschlusssentwürfe der Verwaltung	Zuständiger Ausschuss	Zuständiges Amt	Bemerkungen	Antwort Fachamt
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	16	1.03.02	Sekundarschule	S.41-42	Ist die Einrichtung einer 2016 beschlossenen Lehrküche wirklich noch notwendig in Hinblick auf die Verlegung der Schule?	HA	5		Das Fach Hauswirtschaft ist an Gesamtschulen mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 ein eigenständiges Unterrichtsfach und über den Wahlpflichtbereich sogar ein zu wählendes Unterrichtsfach. Der Schulträger ist gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die bereits über 30 Jahre alte Lehrküche entspricht nicht den heutigen Anforderungen an Hygiene, Einrichtung und Ausstattung. Im Rahmen des Ausbaus der Mensa wurden zudem bereits notwendige Vorarbeiten (Erneuerung der Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) für die Sanierung der Lehrküche geleistet. Im Hinblick auf den Neubau der Heinrich-Böll-Gesamtschule wurden gemeinsam mit der Schulleitung, Fachlehrerschaft, Architekturbüro und der Verwaltung die Anforderungen an die neue Lehrküche auf die unbedingt niedrigsten Standards festgelegt.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	17	1.03.02	Sekundarschule	S.41-42	Wurde die Lehrküche bereits ausgeschrieben? Der Betrag wurde zwar reduziert, wie in der Vorlage beschrieben, aber lediglich um 8.000 €	HA	5		Bis auf die Elektroarbeiten sind bereits alle Gewerke ausgeschrieben und teilweise schon beauftragt worden. Die Auftragssummen für die beauftragten Gewerke lagen unterhalb der Wertgrenzen gem. § 11 Abs. 6 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	18	1.01.09	Personal	Stellenplan	Könnte die Stadt - langfristig gesehen - zur Gewinnung von Personal mehr Ausbildungsplätze schaffen?	HA	11		Die Verwaltung prüft regelmäßig die Frage zusätzlicher Ausbildungskapazitäten. Zunächst ist festzustellen, dass aufgrund der zeitintensiven praktischen Ausbildung, was insbesondere für die abnehmenden Bachelorprüfungen im Rahmen der Studienordnung gilt, die Kapazitäten in der Verwaltung beschränkt sind. Weiterhin stellt sich auch hier das akute Problem der räumlichen Unterbringung. Bereits im Rahmen der Unterbringung von Neueinstellungen zeigte sich zuletzt, dass keine Arbeitsplätze mehr zur Verfügung stehen. Abfederungen durch Deskshoring im Zusammenhang mit Telearbeitsplätzen wurden hierbei bereits initiiert. Weiterhin ist festzustellen, dass bis zu 5 Auszubildende /Studenten derzeit jährlich die Ausbildung/das Studium beenden. Die Übernahme zu den jeweiligen Stichtagen konnte bisher stets erfolgen. Jedoch waren keine weiteren Vakanzen vorhanden. Insoweit würde hier für den Fall einer erfolgenden Ausweitung der Ausbildung gleichzeitig die Einrichtung von Überhangstellen erforderlich, die eine Übernahme ermöglichen. Mit Blick auf die Anforderungen zur Haushaltskonsolidierung wurde dieser Weg nicht beschritten. Zuletzt ist auch darauf zu verweisen, dass eine gute Mischung aus jungen Nachwuchskräften und erfahrenen Fachkräften im Rahmen der Nachbesetzung von Vakanzen zielführend ist. Insbesondere bestehen immer wieder Vakanzen auf Stellen, die eine mehrjährige Berufserfahrung erfordern. Aus vorgenannten Gründen sieht die Verwaltung derzeit keine Möglichkeiten, die Ausbildungsquote zu erhöhen. Die konkreten Möglichkeiten werden aber jährlich im Rahmen der Ausbildungsplanungen überprüft. Soweit sich Möglichkeiten aufzeigen lassen, wird eine Ausweitung gerne erfolgen.
CDU/ UWG/ FDP	07.04.2020	19	1.01.15	Gebäude-wirtschaft	Anlage B	Ist es realistisch, davon auszugehen, dass wir in 2020 die wesentlichen Baumaßnahmen für drei neue Kitas errichten und 2021 nur noch geringe Investitionen haben?	HA	6		Die Baumaßnahmen für die drei Kitas werden im Wesentlichen noch in 2020 umgesetzt, so ist es vertraglich vereinbart. Die im Nachtragshaushalt abgebildeten Maßnahmen sehen den dringenden Bedarf in 2020 vor. Der Umfang und Inhalt investiver Maßnahmen in 2021 ff. ist Gegenstand des gegenwärtig anhängigen Haushaltsplanungsprozess 2021/22 .

**Anlage
zu Frage 15 -
Aufstellung zusätzliches Kita-Personal**

Kita	Stellenanteil	EG	Zeitpunkt	Betrag	Begründung
Rilkestraße	3,00	S8a	01.08.2020	70.358,87 €	KiBiz
Königstraße	0,50	S8a	01.08.2020	11.726,48 €	KiBiz
Knippstraße	3,00	S8a	01.08.2020	70.358,87 €	KiBiz
Ploon	0,83	S8a	01.08.2020	19.465,95 €	KiBiz
Friedrichstraße	1,00	S8a	01.08.2020	23.452,96 €	KiBiz
Klarenhofstraße	0,44	S8a	01.08.2020	10.319,30 €	KiBiz
Maarpfad	1,00	S8a	01.08.2020	23.452,96 €	KiBiz
Rathausstraße	1,29	S8a	01.08.2020	30.254,31 €	KiBiz
Sandstraße	1,84	S8a	01.08.2020	43.153,44 €	KiBiz
Burgwiesenweg	0,96	S8a	01.08.2020	22.514,84 €	KiBiz
Jennerstraße	0,54	S8a	01.08.2020	12.664,60 €	KiBiz
Margaretenstraße	2,48	S8a	01.08.2020	58.163,33 €	KiBiz
Brachstraße	1,60	S8a	01.08.2020	37.524,73 €	KiBiz
Wolfsgasse	1,00	S8a	01.08.2020	23.452,96 €	KiBiz
Alb.-Mag.-Str.	1,65	S8a	01.08.2020	38.697,38 €	KiBiz
Römerstraße	1,93	S8a	01.08.2020	45.264,20 €	KiBiz
verschiedene	10,00	S8a	01.08.2020	234.529,56 €	Inklusion
verschiedene	8,00	S8a	01.08.2020	187.623,65 €	Springer
verschiedene	5,00	PIA	01.08.2020	40.821,55 €	PraxisIntegr. Ausbildung
Friedrichstraße	0,39	S8a	01.08.2020	9.146,65 €	Stundenaufstockung
verschiedene	1,00	S8a	01.08.2020	23.423,82 €	Stundenaufstockungen
Jennerstraße	3,00	S8a	01.06.2020	98.502,41 €	zusätzliche Stellen
Jennerstraße	1,50	S3	01.06.2020	42.529,20 €	zusätzliche Stellen
Alb.-Mag.-Str. Neubau					
Maarpfad					
	51,95			1.177.402,02 €	

Stellenanteil	EG	Zeitpunkt	Betrag	Begründung
3,00	S8a	01.01.2021	168.861,28 €	KiBiz
0,50	S8a	01.01.2021	28.143,55 €	KiBiz
3,00	S8a	01.01.2021	168.861,28 €	KiBiz
0,83	S8a	01.01.2021	46.718,29 €	KiBiz
1,00	S8a	01.01.2021	56.287,09 €	KiBiz
0,44	S8a	01.01.2021	24.766,32 €	KiBiz
1,00	S8a	01.01.2021	56.287,09 €	KiBiz
1,29	S8a	01.01.2021	72.610,35 €	KiBiz
1,84	S8a	01.01.2021	103.568,25 €	KiBiz
0,96	S8a	01.01.2021	54.035,61 €	KiBiz
0,54	S8a	01.01.2021	30.395,03 €	KiBiz
2,48	S8a	01.01.2021	139.591,99 €	KiBiz
1,60	S8a	01.01.2021	90.059,35 €	KiBiz
1,00	S8a	01.01.2021	56.287,09 €	KiBiz
1,65	S8a	01.01.2021	92.873,70 €	KiBiz
1,93	S8a	01.01.2021	108.634,09 €	KiBiz
10,00	S8a	01.01.2021	562.870,94 €	Inklusion
8,00	S8a	01.01.2021	450.296,75 €	Springer
5,00	PIA	01.01.2021	97.971,71 €	PraxisIntegr. Ausbildung
0,39	S8a	01.01.2021	18.955,88 €	Stundenaufstockung
1,00	S8a	01.01.2021	56.287,09 €	Stundenaufstockungen
3,00	S8a	01.01.2021	168.861,28 €	zusätzliche Stellen
1,50	S3	01.01.2021	72.907,25 €	zusätzliche Stellen
3,28	S8a	01.01.2021	184.621,67 €	zusätzliche Stellen
1,68	S3	01.01.2021	81.656,12 €	zusätzliche Stellen
0,85	S3	01.01.2021	41.314,11 €	Stundenaufstockungen
57,76			3.033.723,16 €	

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020



1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Stadt Bornheim mit Beschluss vom 23.04.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 20.02.2019 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	2019		2020		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. Nachtrag festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	erhöht um	vermindert um	
Ergebnisplan					
Erträge	111.439.547	120.843.069	2.055.036	0	122.898.105
Aufwendungen	120.856.549	120.605.141	2.000.000	0	122.605.141
Finanzplan					
aus laufender Verwaltungstätigkeit					
Einzahlungen	105.761.094	115.079.723	1.255.036		116.334.759
Auszahlungen	108.897.026	109.246.957	1.800.000		111.046.957
aus Investitionstätigkeit					
Einzahlungen	9.057.537	7.820.378	150.000	0	7.970.378
Auszahlungen	29.521.902	24.196.052	13.020.000	0	37.216.052
aus Finanzierungstätigkeit					
Einzahlungen	22.173.565	17.658.874	12.870.000	0	30.528.874
Auszahlungen	5.621.803	6.161.751	0	0	6.161.751

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020



§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, bleibt für 2019 unverändert und wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2020 von 17.658.874 EUR um 12.870.000 EUR erhöht und damit auf **30.528.874 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, bleibt für 2019 unverändert und wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in 2020 von 32.196.500 EUR um 3.700.000 EUR erhöht und damit auf **35.896.500 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die bisher festgesetzte Verringerung der **allgemeinen Rücklage** wird nicht geändert.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 94.000.000 EUR um 20.000.000 EUR vermindert/erhöht und damit auf **114.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen zum **Haushaltssicherungskonzept** werden nicht geändert.

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Bornheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020



§ 8

Die Regelungen zu den **Wertgrenzen** werden nicht geändert.

§ 9

Die **Bewirtschaftungsregelungen** werden nicht geändert.

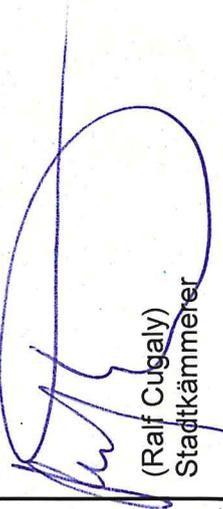
§ 10

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom2020 angezeigt worden.

aufgestellt:

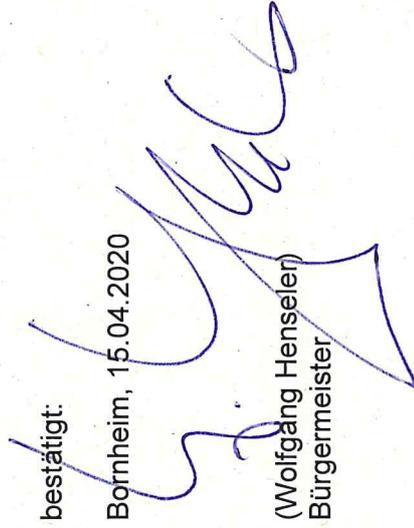
Bornheim, 15.04.2020



(Ralf Cugaly)
Stadtkämmerer

bestätigt:

Bornheim, 15.04.2020



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.02.2020
Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Rat	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	064/2020-2
Stand	27.01.2020

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 02.01.2020 betr. Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf für den Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf für den Rat:

Der Rat beschließt, von der Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

Sachverhalt

Die Anregung vom 02.01.2020 bezieht sich auf die Einführung einer Erhebung von Pferdesteuer im Bornheimer Stadtgebiet.

Grundlagen:

Die Pferdesteuer ist eine Aufwandsteuer, die dem Grunde nach von Kommunen im Rahmen ihres Steuerfindungsrechts gegenüber Pferdehaltern erhoben werden kann. Das Recht zur Erhebung einer solchen Steuer wird aus dem Kommunalabgabengesetz abgeleitet. Für die Erhebung einer Pferdesteuer bildet eine entsprechende Satzung die Rechtsgrundlage. Diese muss unter anderem die Höhe der zu entrichtenden Steuer festlegen und eventuelle Befreiungsmöglichkeiten normieren.

Die Einführung einer bisher nicht erhobenen Steuer bedarf der Zustimmung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Hierzu ist ebenfalls die Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises) zu beteiligen. Bisher hat das Innenministerium NRW noch keiner Kommune die Einführung einer Pferdesteuer genehmigt. Die Erfolgsaussichten zur Genehmigung werden daher als gering eingeschätzt.

Von der Erhebung einer Pferdesteuer sind die in der Anregung angeführten Abgaben abzugrenzen.

Die Reitabgabe basiert auf der Grundlage des § 62 Landesnaturschutzgesetz NRW. Demnach ist neben einer Kennzeichnung von Pferden auch eine Reitabgabe zu entrichten. Diese wird vom Rhein-Sieg-Kreis erhoben und ist für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen zweckgebunden.

Hiervon unabhängig kann aus einer angeregten Erhebung einer Pferdsteuer keine (Gegenleistungs-)Verpflichtung hergeleitet werden. Bei Steuern handelt es sich dem Grunde nach um Einnahmen zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens ohne eine konkrete Gegenleistung (§ 3 Abgabenordnung).

Fallzahlen/Kostenschätzung:

Konkrete Angaben über die Anzahl in Bornheim gehaltener Pferde liegen nicht vor. Insofern wurde die Anzahl der beim Rhein-Sieg-Kreis erhobenen Reitabgabe zugrunde gelegt. Für 2019 wurden Reitkennzeichen für 325 Pferde ausgegeben.

Die Bemessung der Steuerhöhe obliegt ebenfalls der Kommune. Nach aktueller Erkenntnis wird die Pferdsteuer bundesweit in ca. 4 Kommunen erhoben, wovon eine Kommune (Hessen) die Pferdsteuer in 2021 wieder abschafft. Gründe sind hier die geringen und hinter den Erwartungen gebliebenen Erträge. Die Höhe der Pferdsteuer variiert dort von 90 bis 300 EUR/Jahr. Hierbei werden lediglich Pferde zur Freizeitgestaltung besteuert, während gewerblich genutzte Pferde von der Steuerpflicht befreit wären.

Legt man hierzu einen geschätzten Anteil von 50% der gemeldeten Pferde zur Freizeitgestaltung (rd.160) bei einem gemittelten Steuersatz von 200 EUR/Jahr zu Grunde, könnte für die Stadt Bornheim ein jährlicher Steuerertrag von 33 TEUR kalkuliert werden. Der genaue Anteil von Pferde der Freizeitnutzung gewerblich genutzten Pferden ist nicht Gegenstand derzeitiger Statistiken.

Dem gegenüber stehen Aufwendungen für

- -Erlass einer Satzung, einschl. erforderliche Abstimmungen mit der Kommunalaufsicht, Zustimmungsverfahren mit dem Innenministerium., Gremienbeschlüsse
- -erstmalige Erhebung und Erfassung der steuerpflichtigen Pferde haltenden Personen
- -Festsetzung der Steuer (Bescheide)
- -Überwachung und Vollziehung der Steuerpflicht (ggf. Mahnung, Vollstreckung)
- -Bearbeitung von Widersprüchen, Klagen
- -entsprechenden Personalbedarf.

Der erforderliche Stellenumfang ist bei entsprechender Aufgabenstellung in Analogie zu vgl. Fallzahlen kommunaler Steuern bemessen und zusätzlich bereitzustellen. Mit dem derzeitigen Stellenvolumen ist eine zusätzliche Steuerhebung nicht abbildbar.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die dargestellten Daten erst im Zuge einer tatsächlichen Bestandsaufnahme (Verfahren analog Hundebestandsaufnahme) gesichert verifiziert werden können. Hierfür sind rd. 25.000 EUR zu veranschlagen.

Erfahrungen der Kommunen, in denen eine entsprechende Steuerpflicht besteht, lassen erkennen, dass mit der Steuererhebung in diesen Kommunen eine Verlagerung der Tierhaltung in umliegende Kommunen erfolgte. Mit einer Reduzierung des Pferdebestandes geht ein unkalkulierbarer reduzierter Steuerertrag einher. Die Prognose eines möglichen Steuerertrages bleibt insofern risikobehaftet.

Unabhängig des finanziellen Risikos ist ein nicht unerheblicher Imageverlust/ Reputationschaden für die Stadt Bornheim als erste Kommune mit einer entsprechenden Steuerpflicht in Nordrhein-Westfalen sowie eine der wenigen Kommunen in Deutschland zu erwarten.

Zusammenfassend regt die Verwaltung aus den dargestellten Gründen an, von der Erhebung einer Pferdesteuer abzusehen.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 02.01.2020

Detlef Brenner

Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

02.01.2020

Mobil: 0151 56083731

**Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine
Unkenntlichmachung seiner personenbezogenen Daten!**

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Bürgermeister Stadt Bornheim
- Ausschuss für Bürgerangelegenheiten -
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Sitzung des Ausschusses für
Bürgerangelegenheiten am 18. Februar 2020
Einführung der Erhebung einer Pferdesteuer in der Stadt
Bornheim**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur
nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

**Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss
der Stadt Bornheim den Bürgermeister mit der Prüfung der Einführung einer Erhebung
von Pferdesteuer zu beauftragen.**

B E G R Ü N D U N G :

Während Hundebesitzer in der Stadt Bornheim jährlich eine Hundesteuer von in der Regel
zumindest 90,00 Euro zahlen müssen, ohne dass dafür eine Gegenleistung erbracht wird, zahlen
Pferdebesitzer eine Abgabe an den Kreis, welche bei Privatpersonen nur in etwa die Hälfte der
zu zahlenden Hundesteuer entspricht, und erhalten dafür als Gegenleistung die Anlegung und
Unterhaltung von gesonderten „Reitspuren“ neben Waldwegen etc., welche von
Pferdereitern/innen verbindlich vorgeschrieben zu benutzen sind (Verkehrszeichen 238 –
Reitweg – StVO).

Dieses stellt aus meiner persönlichen Sicht nicht nur eine Ungleichbehandlung von (häuslichen)
Nutztieren dar, sondern widerspricht auch in gravierendem Maße dem einst von Willy Brandt
(SPD) geprägten Grundsatz, dass „starke Schultern mehr tragen können“ (müssen).



Während sich alleinstehende Hundebesitzer/innen ihr Haustier noch als letztes mit ihnen regelmäßig kommunizierendes Wesen häufig die Summe für den Kauf, die Nahrung und auch die medizinische Pflege ihres Haustieres sowie Hundesteuerzahlungen förmlich durch den Erhalt einer kargen Rente, Grundsicherung oder gar „Arbeitslosengeld II“ vom Mund absparen müssen, gehören Pferdebesitzer/innen in aller Regel zu dem Personenkreis, welcher über ein gutes bis höheres Einkommen als „einfache Hundebesitzer/innen“ verfügen. Allerdings haben Pferdebesitzer/innen viel mehr einflussnehmende Lobbyisten in den maßgebenden politischen Gremien von Kommunen, Kreis, Land und Bund sitzen, welche die Einführung einer Pferdesteuer bisher - bis auf wenige Ausnahmen - erfolgreich verhindern konnten.

Hier darf schlichtweg die Verwaltung und die Politik in der Stadt Bornheim nicht den gleichen falschen Weg weiter verfolgend gehen, wie er bei der kräftigen Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer B (für 2019 um weitere 50 Prozentpunkte) in den letzten Jahren beschritten worden ist, was z. B. zu einer **Einnahmensteigerung** im Zeitraum von 2017 (Ansatz: 9.510.373 €) bis 2019 (Ansatz: 11.731.000 €) von **2.220.627 €** sowie der erfolgreichen Verhinderung der Anhebung der Gewerbesteuer (für 2019 unverändert geblieben) und dadurch bedingtem (realen) **Einnahmeverlust** von 2017 (Ansatz: 18.025.225 €) bis 2019 (Ansatz: 17.377.000 €) von **648.225 €** vornehmlich auch durch den unermüdlichen Einsatz des Roisdorfer Gewerbevereins-Vorsitzenden Harald Stadler (SPD) gegen seine eigene Fraktion stimmend mehrheitlich beschlossen worden ist.

Möglicherweise erinnern sich die gewählten Kommunalpolitiker/innen doch noch einmal aktuell im Lichte der kommenden Kommunalwahl am 13. September 2020 daran, dass sie vom Bürger als ihre Stellvertreter in den Rat und die Ausschüsse entsandt wurden und keinesfalls zur Befriedung des rücksichtslosen Willens einer überschaubaren Wählerzahl der „Besserverdienenden“.

Dass sich Reiter/innen häufig nicht an die Benutzungspflicht von extra für sie angelegten Reitwegen halten, wie dies insbesondere im Bornheimer Eichenkamp - aber auch im Kottenforst auf der Villenhöhe - zu beobachten und durch Zeugenaussagen auch zu belegen ist, sei hier nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Dass diese Pferde dann auch keine „Abgaben-Plaketten“ tragen, versteht sich leider fast schon von selbst.

Mit herzlichen Grüßen



Umweltausschuss (ausgefallen)	31.03.2020
Haupt- und Finanzausschuss (ausgefallen)	01.04.2020
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2020
Umweltausschuss	03.06.2020
Rat	25.06.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	151/2020-2
Stand	25.03.2020

Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 12.02.2020 betr. Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Umweltausschuss:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, auf die Einführung einer Satzung zur Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen von Speisen und Getränken zu verzichten.

Sachverhalt

Die Fraktion „Bündnis 90/ Die Grünen“ beantragt die Einführung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen (siehe Anlage). Im Kern wird der Antrag mit einer Reduzierung von Einwegverpackungen und dem Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen begründet.

Die im Antrag vorgeschlagene Erhebung einer kommunalen Aufwandssteuer, hier: Verpackungssteuer, setzt eine entsprechend rechtsgültige Satzung im Rahmen des kommunalen Steuerfindungsrechts voraus.

Rechtliche Grundlagen:

Die Einführung einer kommunalen Verpackungssteuer als örtliche Aufwandsteuer in NRW bedarf der Genehmigung des Kommunal- und Finanzministeriums (§ 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW)).

Die rechtliche Zulässigkeit einer kommunalen Verpackungssteuer ist aktuell ungeklärt. Gegenstand eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 07.05.1998 ist eine Satzung der Stadt Kassel, mit der auf nicht wiederverwendbare Verpackungen für Speisen und Getränke (Einwegdosen, -flaschen, -becher und sonstige Einwegbehältnisse), Einweggeschirr und

Einwegbesteck eine kommunale Steuer erhoben wird, sofern Speisen und Getränke im Zusammenhang mit diesen Gegenständen zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft werden und entspricht insoweit dem formulierten Antrag.

Solche kommunalen Steuern waren vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof, vom Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein und vom Bundesverwaltungsgericht zwar als rechtmäßig bestätigt worden. Das Bundesverfassungsgericht begründete seine gegenteilige Entscheidung jedoch damit, dass der Bund durch seine Abfallgesetze die Dinge abschließend geregelt habe, so dass kein Raum für landesgesetzliche und kommunalgesetzliche Vorschriften bleibe. Eine derartige Argumentation könnte auch heute noch durchaus der Zulässigkeit einer Besteuerung im Wege stehen.

Materielle Änderungen des Abfallrechts, die eine Besteuerung ausdrücklich zuließen, sind nicht bekannt. Eine solche Besteuerung kann auch nicht aus dem neuen Verpackungsgesetz, welches zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, abgeleitet werden.

Das Gesetz regelt primär die Systembeteiligungspflicht verschiedenster Verpackungen und höhere Recyclingquoten. Die Systembeteiligungspflicht aus § 7 Verpackungsgesetz richtet sich hierbei an den jeweiligen „Hersteller“, d. h. denjenigen Vertreiber, welcher die Verpackungen „erstmals“ gewerbsmäßig in Verkehr bringt, nicht jedoch an den Endverkäufer.

Durch die im Verpackungsgesetz geregelte Systembeteiligungspflicht dürfen nur solche Verpackungen in Umlauf gebracht werden, die sich an einem dualen System beteiligen. Die Hersteller solcher Verpackungen beteiligen sich durch die zu entrichtende Systemgebühr an der Entsorgung des Verpackungsmülls. Selbst ein Abwälzen dieser Kosten auf die Kunden ließe aufgrund der geringen Höhe beim Verbraucher keine Verhaltensänderung erwarten.

Eine Doppelbesteuerung läge hierbei nicht vor, da die Systembeteiligungspflicht mit Lizenzgebühr keine Steuer ist. Eine entsprechende Grundlage/Legitimation zur kommunalen Steuererhebung ist hieraus jedoch nicht ableitbar.

Höherrangiges Recht:

Das Europäische Parlament befasst sich ebenfalls mit der beschriebenen Thematik und hat hierzu am 05.06.2019 bereits eine Richtlinie zu Einwegkunststoffen über die Verringerung der Auswirkung bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Richtlinie EU 2019/904) erlassen. Die Mitgliedsstaaten der EU haben nun bis 2024 Zeit, die Richtlinie zur Reduktion von Einwegprodukten in nationales Recht umzusetzen.

Vor dem Hintergrund einer Regelung auf Bundes-/EU-Ebene ist im Hinblick auf den nachfolgend beschriebenen Aufwand abzuwägen, inwiefern die Einführung einer kommunalen Steuer durch das Kommunal- und Finanzministerium genehmigungsfähig erscheint.

Einschätzung Städte- und Gemeindebund:

Eine Anfrage bei der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes ergab, dass bislang weder andere Kommunen in NRW bekannt sind, die sich mit dem Gedanken tragen, eine Verpackungsbesteuerung einzuführen, noch ist eine solche Steuer bislang von Seiten der Landesregierung genehmigt worden. Insofern ist davon ausgehen, dass eine solche Genehmigung bisher auch nicht beantragt wurde.

Vor diesem Hintergrund wird von dort empfohlen, zunächst die Entwicklung in Baden-Württemberg abzuwarten.

Eine Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes existiert nicht und wird auch nicht vor einer gerichtlichen Klärung erstellt. Insofern obläge der Verwaltung die eigenständige Ent-

wicklung und Ausgestaltung einer rechtssicheren Satzung.

Verwaltungsaufwand:

Ein Satzungserlass zur dargestellten Thematik setzt einen umfassenden Prüfungsprozess voraus, insbesondere im Hinblick auf:

- Überprüfung der aktuellen Rechtslage
- erforderliche Genehmigungsverfahren der Ministerien für Kommunales und Finanzen NRW
- Beratung/Beteiligung Städte- und Gemeindebund
- Grundlagenermittlung zum Satzungsinhalt (u.a. Steuergegenstand, Steuerschuldner, Befreiungstatbestände, Steuersatz, Bemessungsgrundlagen)
- Ermittlung von Basisdaten (Fallzahlen, Schätzung von Erträgen)
- Ressourceneinsatz/Personalaufwand evtl. mit Ermittlung, Erhebung und Kontrolle verbundener Umfänge
- Erhebung von Daten und Abstimmung zu möglichen Minderaufwendungen durch Müllreduzierung/Abfallvermeidung.

Verhältnismäßigkeit/Wirtschaftlichkeit:

Der Aufwand zur Erhebung und Ermittlung in Betracht kommender Steuerpflichtiger muss im Falle eines Antrags auf Genehmigung einer Satzung die Wirtschaftlichkeit belegen. Selbst vorläufige Schätzungen wären mit einem hohen Risiko ungesicherter Erträge verbunden.

Vorrangiges Ziel dieser Besteuerung ist ferner der Lenkungsziel und nicht der finanzielle Aspekt. Mit einer Besteuerung soll der Endverbraucher mittelfristig zu einer Verhaltensänderung/Verzicht auf Einwegprodukte bewogen werden. Hierdurch würde sich ein Steuerertrag ebenfalls weiter reduzieren und dem Aufwand / finanziellen Ertrag zuwiderlaufen.

Eine Verpackungssteuer ist in der inhaltlichen Ausgestaltung mit hohem inhaltlichem und personellem Aufwand zu administrieren. Entsprechende Kontrollen und Überprüfung der Steuerpflichtigen sind unerlässlich. Belege/Nachweise anzufordern und zu überprüfen ist umfangreicher als bei der Erhebung anderer Steuerarten.

Hierfür erforderliche personelle Ressourcen müssten zusätzlich bereitgestellt werden.

Fazit:

Im Hinblick auf die Abwägungen des Aufwandes, der aktuell ungesicherten Rechtslage sowie einer nicht verifizierbaren ertragsseitigen Darstellung regt die Verwaltung an, auf einen Satzungserlass zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verzichten.

Zur Weiterentwicklung der rechtlichen Situation sowie zu möglichen Erfahrungen in Baden-Württemberg wird die Verwaltung in geeigneter Weise im Zuge des Haushaltsplanungsprozesses 2021/2022 berichten.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Servatiusweg 19-23 · 53332 Bornheim

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
und den Vorsitzenden des Umweltausschusses
Herrn Dr. Arnd Kuhn
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Bornheim

Dr. Kuhn, Arnd
Fraktionsvorsitzender
Markus Hochgartz
stellvertr. Fraktionsvorsitzender

Fraktionsgeschäftsstelle
Servatiusweg 19-23, 53332 Bornheim
Tel.: +49 (22 22) 94 55 40
Mobil: 0151 20 74 61 04
diegruenen@rat.stadt-bornheim.de

Bornheim, 12. Februar 2020

Betreff: Erstellung einer Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen

Sehr geehrter Herr Henseler,

wir bitten den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Umweltausschusses am 31.03.2020, des Haupt- und Finanzausschuss am 01.04.2020 und des Rates am 23.04.2020 zu setzen.

Antrag:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine Satzung über die Erhebung einer Verpackungssteuer auf Einwegverpackungen von Speisen und Getränken zu erarbeiten, die zum sofortigen Verzehr abgegeben werden.
2. Der Entwurf über eine Verpackungssteuersatzung ist dem Rat der Stadt Bornheim in seiner nächsten Sitzung zum Beschluss vorzulegen.

Sachverhalt:

Weggeworfene Einwegverpackungen stellen zunehmend eine Belastung für die Umwelt dar. Oftmals werden Sie nur wenige Minuten verwendet, anschließend landen sie in öffentlichen Mülleimern oder aber auf den Straßen, Plätzen und Grünflächen der Stadt. Die Unmengen an Einwegverpackungen bedeuten einen immensen Ressourcenverbrauch, sie belasten aber auch unseren kommunalen Haushalt.

Alternative Müllverminderungsstrategien, wie Mülltrennung, Recycling und Kompostierung gehen nicht weit genug. Grund ist, dass eine Mülltrennung im öffentlichen Raum praktisch nicht umzusetzen ist und auch eine Kompostierung von Biokunststoffen bringt bislang keine befriedigenden Ergebnisse. Um dieser Entwicklung verstärkt entgegen zu wirken, wird die Verwaltung beauftragt, eine Verpackungssteuersatzung zu erstellen. Ziel ist es, Einnahmen zum städtischen Haushalt zu generieren sowie die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte „to-go“ Verpackungen zu verringern und einen Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen zu setzen.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt in Deutschland das neue Verpackungsgesetz, das die alte Verpackungsverordnung abgelöst hat. Seither ist die Einführung einer kommunalen Abgabe auf Einwegverpackungen rechtmäßig. Der Stadt Bornheim muss es ein wichtiges Anliegen sein, im Sinne der Abfallvermeidung und aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, die Einführung einer Verpackungssteuer zu ermöglichen.

Markus Hochgartz

Maria Koch

und Fraktion

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	214/2020-11
Stand	12.03.2020

Betreff **Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, FDP und UWG vom 03.03.2020 betr. Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz**

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und vertagt die Beratung in die Haushalts- und Stellenplanberatungen 2021/2022.

Sachverhalt

Im Rahmen des Planungsprozesses zum Haushalt 2021/22 finden derzeit die Stellenbedarfsermittlungen in Zusammenarbeit mit allen Ämtern statt. Für den Bereich Feuerschutz fanden hierzu vorbereitend bereits Gespräche und interne Analysen zur Frage der Stellenbedarfe für Gerätewarte statt.

Für den Aufgabenbereich des vorbeugenden Brandschutzes erfolgte eine externe Beratung zur Frage der Stellenbedarfe.

Die Ergebnisse werden im Rahmen des vorgesehenen Planungsprozesses in Kürze verwaltungsintern zunächst erörtert. Soweit sich hieraus Stellenbedarfe ergeben, wird die Verwaltung diese im Stellenplanentwurf für die kommenden Haushaltsberatungen vorsehen und begründen.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass derzeit auch eine Teilnahme an einem Vergleichsring der KGSt zum Bereich Feuerschutz geprüft wird.

Unabhängig von den vorgenannten Informationen ist auch festzustellen, dass die Verwaltung insbesondere aufgrund der personalintensiven Einbindung in die ordnungsbehördlichen und arbeitsschutzrechtlichen Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona SARS-CoV-2 Virus eine Beantwortung der Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.04.2020 nicht leisten kann.

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

03.03.2020

Gemeinsamer Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir den folgenden gemeinsamen Antrag für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:

Stellenbedarf und Stellenausstattung in der Abteilung Feuerschutz

Beschlussentwurf:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister:

1. dem Ausschuss die aktuelle Stellenausstattung der Abteilung Feuerschutz (Soll laut Stellenplan und Ist-Besetzung) und die mit den Stellen verknüpften Aufgaben darzustellen.
2. dem Ausschuss das Aufgabenspektrum der Abteilung Feuerschutz in den folgenden Bereichen zu präsentieren:
 - a. Pflege und Wartung von Geräten, Fahrzeugen und Liegenschaften der Feuerwehr (Aufgaben der hauptamtlichen Gerätewarte)
 - b. Vorbeugender Brandschutz, Brandverhütungsschauen und Maßnahmen der Brandschutzerziehung (Aufgabenspektrum Brandschutztechniker)
 - c. Verwaltung der Feuerwehr und Führungsunterstützung für die Wehrführung (Mitgliederverwaltung, Lehrgangsmanagement, Abrechnungen, Mitwirkung bei Ausschreibungen etc.)
3. dem Ausschuss darzustellen, wie viele Arbeitsstunden für die unter 2. genannten Tätigkeiten benötigt werden und bei den unter 2a genannten Tätigkeiten auch die in der jüngeren Vergangenheit und näheren Zukunft neu beschafften Geräte und Fahrzeuge zu berücksichtigen.
4. die unter 3. errechneten Stunden in Personalstellen umzurechnen und dem Ausschuss zu den Stellenplanberatungen 2021/2022 ein Personalkonzept vorzulegen, mit dem die Abteilung Feuerschutz ihre Aufgaben vollständig und ohne Abstriche erfüllen kann.

5. dem Ausschuss ergänzend mitzuteilen, mit welchem Personalumfang andere Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises mit ähnlicher Größe und ohne hauptamtliche Einsatzkräfte der Feuerwehr (z.B. Sankt Augustin, Hennef oder Königswinter) die unter 2. genannten Aufgaben erfüllen.

Begründung:

Die antragstellenden Fraktionen haben bereits in der jüngeren Vergangenheit ähnliche Berichte angefordert, um die stetig steigenden Anforderungen an die hauptamtlichen Mitarbeiter der Abteilung Feuerschutz zu erfassen und auf Personalengpässe zu reagieren. Die Einstellung eines zweiten hauptamtlichen Gerätewarts ist auf Druck unserer Fraktionen erfolgt und wir wollen weiterhin dafür Sorge tragen, dass die ehrenamtlich tätige Feuerwehr der Stadt Bornheim durch hauptamtliche Kräfte in ausreichender Stärke unterstützt wird.

Nachdem die Stelle des Abteilungsleiters im vergangenen Jahr nach längerer Vakanz besetzt werden konnte und zahlreiche neue Fahrzeuge und Gerätschaften der Feuerwehr angeschafft wurden und werden, ist es unserer Ansicht nach Zeit für eine aktualisierte Darstellung des Stellenbedarfs. Wir haben daher eine Präsentation des Ist- und Soll-Bestands beantragt, um dem im Herbst gewählten neuen Rat eine ausreichende Datengrundlage für seine Stellenplanberatungen zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Heller, Hans-Gerd Feldenkirchen, Christian Koch und Fraktionen

Haupt- und Finanzausschuss (ausgefallen)	01.04.2020
Haupt- und Finanzausschuss	07.05.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	188/2020-7
Stand	25.03.2020

Betreff Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 19.02.2020 betr. Teilfinanzierung Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land NRW

Sachverhalt

Zur beigefügten großen Anfrage vom 19.02.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Landtag hat im letzten Jahr eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes beschlossen. Es wurde der § 8 a KAG neu eingefügt, der seit 01.01.2020 rechtskräftig ist. Konkrete Beitragsreduzierungen sind darin nicht vorgegeben. Eine Absenkung der Beiträge soll voraussichtlich über ein Förderprogramm ermöglicht werden. Weitere Richtlinien über ein Förderprogramm oder ähnliches sind bisher aber noch nicht bekannt. Wer die Förderung zu welchen Konditionen und wie vergibt, soll noch vorgelegt werden. Solange in dieser Richtung noch nichts vorliegt, kann zu den ersten 4 Fragen noch keine Stellung genommen werden.

Frage 1:

Ist mittlerweile bekannt, nach welchen Prioritäten die o.a. Fördersumme in Anspruch genommen werden kann und wie findet eine Finanzierung statt, wenn der entsprechende Fördertopf überzeichnet ist?

Antwort:

Kann aufgrund des noch fehlenden Förderprogramms und der erforderlichen Richtlinien nicht beantwortet werden. In der letzten Konferenz der HVB mit Frau Ministerin Scharrenbach ist von der Ministerin auf Nachfrage deutlich gemacht worden, dass an eine Begrenzung bzw. Deckelung der Förderung nicht gedacht ist.

Frage 2:

Ist es zutreffend, dass die Stadt erst nach Erstellung der Schlussrechnung und der Darstellung des umlagefähigen Aufwands – und damit womöglich lange Zeit nach Beendigung der Baumaßnahme – einen Förderantrag stellen kann?

Antwort:

Kann aufgrund des noch fehlenden Förderprogramms und der erforderlichen Richtlinien nicht beantwortet werden.

Frage 3:

Wie würde sich im Anschluss daran das weitere Verfahren darstellen?

Antwort:

Kann aufgrund des noch fehlenden Förderprogramms und der erforderlichen Richtlinien nicht beantwortet werden.

Frage 4:

Welche Konsequenzen sieht die Verwaltung im Hinblick auf eine Änderung der Satzung zu den Straßenausbaubeiträgen?

Antwort:

Kann aufgrund des noch fehlenden Förderprogramms und der erforderlichen Richtlinien nicht beantwortet werden.

Frage 5:

Verstößt die Neuregelung der Straßenausbaubeiträge möglicherweise gegen die Landesverfassung (Art. 78 Abs. 3) und das Konnexitäts-Ausführungsgesetz?

Antwort:

Bedenken gegen das Konnexitäts-Ausführungsgesetz hat die Verwaltung derzeit nicht. Es werden keine neuen Aufgaben an die Gemeinde übertragen oder bestehende und übertragene Aufgaben so verändert, dass sie zu einer wesentlichen Belastung der Gemeinden führen. Bei einer Förderung der Straßenausbaubeiträge bleibt der städtische Anteil gleich und nur der Anteil der Anlieger würde sich verringern. Dieser entfallende Anteil der Anlieger soll aber durch die Förderung ausgeglichen werden.

Es entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Neben der Beitragsabrechnung ist für die Verwaltung die Antragstellung und Abrechnung der Fördermittel notwendig. In wie weit durch die Förderprogramme auch der Verwaltungsaufwand ersetzt wird, ist ebenfalls noch nicht bekannt.

Anlagen zum Sachverhalt

Große Anfrage



SPD-Fraktion – Servatiusweg 19-23 – 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 19.02.2020

Teilfinanzierung der Straßenausbaubeiträge (KAG) durch das Land Nordrhein-Westfalen

Hier: Große Anfrage gem. § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

das Land Nordrhein-Westfalen hat Ende des vergangenen Jahres mit den Stimmen der Regierungskoalition einen Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen.

Dabei wurde eine Abschaffung der Straßenausbaubeiträge abgelehnt.

Vielmehr kommt ab 1. Januar 2020 eine Neuregelung in Betracht, die zur Mitfinanzierung der Straßenausbaubeiträge durch das Land lediglich eine landesweite Fördersumme von 65 Millionen Euro beinhaltet.

Vor diesem Hintergrund bittet die SPD-Fraktion in der nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Ist mittlerweile bekannt nach welchen Prioritäten die o.a. Fördersumme in Anspruch genommen werden kann und wie findet eine Finanzierung statt, wenn der entsprechende Fördertopf überzeichnet ist?
2. Ist es zutreffend, dass die Stadt erst nach Erstellung der Schlussrechnung und der Darstellung des umlagefähigen Aufwands – und damit womöglich lange Zeit nach Beendigung der Baumaßnahme – einen Förderantrag stellen kann?
3. Wie würde sich im Anschluss daran das weitere Verfahren darstellen?
4. Welche Konsequenzen sieht die Verwaltung im Hinblick auf eine Änderung der Satzung zu den Straßenausbaubeiträgen?

5. Verstößt die Neuregelung der Straßenausbaubeiträge möglicherweise gegen die Landesverfassung (Art. 78, Abs. 3) und das Konnexitätsausführungsgesetz?

Für die Beantwortung herzlichen Dank
und freundliche Grüße

Wilfried Hanft

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	074/2020-2
-------------	------------

Stand	11.03.2020
-------	------------

Betreff Mitteilung betr. Jahresabschluss der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2019 - vorläufiges Ergebnis

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte zuletzt mit Vorlage-Nr. 710/2019-2 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss am 28. November 2019 zur prognostizierten Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2019 berichtet.

Nach dem Buchungsschluss für das Haushaltsjahr 2019 am 17. Januar 2020 wird nunmehr – wie in den vergangenen Jahren – zur tatsächlichen Entwicklung und zu einem vorläufigen Jahresergebnis 2019 berichtet.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass im Zuge der bis zum 31.03.2020 andauernden Jahresabschlussarbeiten sicherzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Hierbei sind insbesondere die Bewertungsanforderungen der §§ 33ff. der Kommunalhaushaltsverordnung zu beachten. Das endgültige Ergebnis wird daher erst mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 zum Ende des ersten Quartals 2020 feststehen.

Nachstehend zur Entwicklung im Detail.

1. Entwicklung der Erträge und Aufwendungen

Die Entwicklung der ordentlichen Erträge stellt sich zum 25.02.2020 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ist Erg. 2019	Ist - Ansatz	in %
* Steuern und ähnliche Abgaben	-64.088.060,57	-67.023.000,00	-66.249.981,31	773.018,69	-1,15
* Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-23.693.886,54	-26.067.285,00	-26.320.907,89	-253.622,89	0,97
* Sonstige Transfererträge	-1.213.573,46	-281.350,00	-461.876,36	-180.526,36	64,16
* Öffentlich-Rechtliche Leistungsentgelte	-7.308.989,48	-7.329.633,00	-7.491.620,29	-161.987,29	2,21
* Privatrechtliche Leistungsentgelte	-703.948,86	-674.891,00	-832.839,95	-157.948,95	23,40
* Erträge aus Kostenerstattung/-umlage	-3.817.789,08	-3.017.860,00	-4.463.206,09	-1.445.346,09	47,89
* Sonstige ordentliche Erträge	-6.072.780,96	-3.728.528,00	-5.041.899,61	-1.313.371,61	35,22
* Aktivierte Eigenleistungen	-162.588,63	-400.000,00	-348.350,28	51.649,72	-12,91
** Ordentliche Erträge	-107.061.617,58	-108.522.547,00	-111.210.681,78	-2.688.134,78	2,48

Insgesamt werden die Ansätze bei den ordentlichen Erträgen um rd. 2,7 Mio. € überschritten. Die Mehrerträge resultieren ganz überwiegend aus höheren Kostenerstattungen (insbesondere Erstattung von Krankenhilfekosten Asyl) sowie aus der ertragswirksamen Auflösung von (Pensions-)Rückstellungen und der Auflösung von Einzelwertberichtigungen.

Die Aktivierten Eigenleistungen stehen im Zusammenhang mit der tatsächlichen Bautätigkeit in 2019. Sie belaufen sich auf ca. 350 T€ und liegen damit deutlich über dem Niveau 2018.

Insgesamt bewegen sich die ordentlichen Erträge auf einem Niveau von rd. 111,2 Mio. €. Dies sind rd. 4 Mio. € mehr als im Jahresabschluss 2018.

Bei den Sonstigen ordentlichen Erträgen bleibt insbesondere noch die abschließende Bewertung der Forderungen und Rückstellungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten abzuwarten. Erst danach steht final fest, inwieweit Rückstellungen oder auch Wertberichtigungen auf den Forderungsbestand ertragswirksam aufzulösen sind. Hier sind insbesondere noch Veränderungen aus der Bewertung der Pensionsrückstellungen zu erwarten.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich zum 25.02.2020 wie folgt dar:

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ist Erg. 2019	Ist - Ansatz	in %
* Personalaufwendungen	26.937.625,40	27.886.737,00	25.547.174,45	-2.339.562,55	-8,39
* Versorgungsaufwendungen	2.439.886,43	2.121.514,00	2.489.408,38	367.894,38	17,34
* Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	19.750.845,87	21.938.003,00	19.512.179,22	-2.425.823,78	-11,06
* Bilanzielle Abschreibungen	7.353.201,30	7.754.821,04	7.620.255,82	-134.565,22	-1,74
* Transferaufwendungen	46.178.250,97	49.827.961,00	49.473.879,13	-354.081,87	-0,71
* Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.743.653,27	6.404.513,00	8.902.818,02	2.498.305,02	39,01
** Ordentliche Aufwendungen	111.403.463,24	115.933.549,04	113.545.715,02	-2.387.834,02	-2,06

Insgesamt werden die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen um rd. 2,4 Mio. € unterschritten. Gegenüber dem Jahresabschluss 2018 ergeben sich derzeit Mehraufwendungen in einer Größenordnung von rd. 2,1 Mio. €.

Im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen stehen noch die Bewertungen der Pensionsrückstellungen zum 31.12.2019 aus. Im Plan 2019 wurden Zuführungen zu Pensionsrückstellungen in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro berücksichtigt.

Das Budget für bilanzielle Abschreibungen wird um rd. 130 T€ unterschritten. Das Abschreibungsvolumen ist insgesamt gegenüber dem Jahr 2018 um rd. 250 T€ gestiegen. Dies ist insbesondere auf die gegenüber dem Vorjahr erhöhte Investitionstätigkeit zurückzuführen.

Im Transferaufwand stellen sich die Budgets insgesamt auskömmlich dar.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind die Budgets in einer Größenordnung von rd. 2,4 Mio. € nicht ausgeschöpft. Berücksichtigt sind bereits erforderliche Zuführungen zu Instandhaltungsaufwendungen insbesondere für die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Rathaus sowie die Ertüchtigung des Abwasserentsorgungnetzes in städtischen Liegenschaften.

Bei den Sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergeben sich Budgetüberschreitungen im Umfang von rd. 2,5 Mio. €. Diese sind insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (Wohncontaineranlagen) in Höhe von 1 Mio. € sowie
- Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen in Höhe von insgesamt rd. 2,8 Mio. €, insbesondere für ausstehende Rechnungen in der wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Finanzerträge und -aufwendungen sind nicht Teil der ordentlichen Erträge und Aufwendungen und werden in der Ergebnisrechnung separat ausgewiesen.

Zu den Finanzerträgen gehören insbesondere die Erträge aus den Gewinnanteilen aus Beteiligungsgesellschaften (Beteiligung an der e-Regio GmbH & Co. KG, Beteiligungen an den Versorgungsnetzgesellschaften für Strom und Wasser).

Darüber hinaus werden die Überschussbeteiligungen am Wasserwerk und am Stadtbetrieb Bornheim AöR (Erträge aus der Eigenkapitalverzinsung in den Aufgabenbereichen Wasserver- und Abwasserentsorgung) dargestellt.

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ist Erg. 2019	Ist - Ansatz	in %
* Finanzerträge	-4.757.711,49	-2.917.000,00	-2.898.935,58	18.064,42	-0,62
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.042.754,46	5.097.000,00	4.747.038,85	-349.961,15	-6,87
** Finanzergebnis	285.042,97	2.180.000,00	1.848.103,27	-331.896,73	-15,22

Die Zinsaufwendungen liegen mit rd. 350 T€ unter dem Planansatz. Dies ist auf die nachhaltig günstigen Kreditkonditionen zurückzuführen.

Insgesamt schließt das Finanzergebnis um rd. 330 TEuro besser ab als geplant.

2. Vorläufiges Ergebnis (Ergebniskorridor)

Unter Berücksichtigung der noch ausstehenden Bewertungs- und Buchungsvorgänge geht die Verwaltung derzeit von einem **Defizit in einer Größenordnung zwischen 5,5 und 6,5 Mio. €** aus. Das geplante Defizit beträgt rd. 9,6 Mio. €.

3. Liquiditätsentwicklung

Die Finanzrechnung enthält sämtliche zahlungswirksamen Positionen. Sie unterscheidet sich von der Ergebnisrechnung dadurch, dass weder Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und ähnlichen Positionen noch bilanzielle Abschreibungen und aufwandswirksame Zuführungen zu Rückstellungen und ähnlichen Positionen berücksichtigt werden.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit stellt sich im Haushaltsjahr 2019 wie folgt dar:

Finanzpositionen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Ansatz-Ergebnis
** Einzahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-102.791.683,23	-105.761.094,00	-109.715.430,18	3.954.336,18
** Auszahlung. a. lfd. Verwaltungstätigkeit	99.798.257,10	108.897.026,00	106.844.862,63	2.052.163,37
*** Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.993.426,13	3.135.932,00	-2.870.567,55	6.006.499,55

Im Haushaltsjahr 2019 wurde – wie bereits im Haushaltsjahr 2018 – ein Zahlungsmittelüberschuss in Höhe von rd. 2,9 Mio. € erwirtschaftet. Dieser Zahlungsmittelüberschuss dient der Finanzierung der ordentlichen Tilgungsleistungen.

Die Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit stellen sich zum 25.02.2019 wie folgt dar:

Finanzpositionen	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Ansatz-Ergebnis
* Investitionszuwendungen	-4.390.598,82	-5.741.337,00	-5.153.311,51	-588.025,49
* Einzahlungen aus Veräußerung Sachanlagen	-2.171.021,35	-1.709.200,00	-90.786,12	-1.618.413,88
* Einzahlungen Beiträgen + ähnl. Entgelte	82.568,58	-1.607.000,00	-753.531,23	-853.468,77
* Sonstige Investitionseinzahlungen	-63.634,23		-56.139,91	56.139,91
** Einzahlung. a. Investitionstätigkeit	-6.542.685,82	-9.057.537,00	-6.053.768,77	-3.003.768,23
* Auszahlungen für Grundstücke + Gebäude	2.566.781,70	3.850.000,00	1.004.774,99	2.845.225,01
* Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.619.519,25	16.375.000,00	9.055.265,88	7.319.734,12
* Auszahlungen für bewegl. Anlagevermögen	2.084.260,54	2.676.752,00	1.614.458,32	1.062.293,68
* Auszahlungen für Finanzanlagen	4.900.000,00	5.800.000,00	5.060.000,00	740.000,00
* Auszahlungen für aktivierbare Zuwendung.		271.850,00		271.850,00
* Sonstige Investitionsauszahlungen	115.325,55	548.300,00	351.114,80	197.185,20
** Auszahlung. a. Investitionstätigkeit	14.285.887,04	29.521.902,00	17.085.613,99	12.436.288,01
*** Saldo aus Investitionstätigkeit	7.743.201,22	20.464.365,00	11.031.845,22	9.432.519,78

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit weichen um rd. 9,4 Mio. € von der Planung ab. Im Hoch- und Tiefbau haben sich die Auszahlungen für Baumaßnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2018 beinahe verdoppelt. Hinsichtlich der Budgetreste wird die Verwaltung dem Rat einen Vorschlag zur Ermächtigungsübertragung in das Haushaltsjahr 2020 vorlegen.

4. Ausblick

Weitere Erläuterungen zum Stand des Jahresabschlusses 2019 erfolgen in der Sitzung des AK „Konsolidierung“ am 24.03.2020.

Die Beratung des Entwurfs des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2019 ist im Haupt- und Finanzausschuss am 07.05.2020 sowie im Rat am 14.05.2020 vorgesehen. In diesen Sitzungen soll zugleich zu den Ermächtigungsübertragungen und den sich aus den Jahresabschlussbuchungen resultierenden überplanmäßigen Bedarfen beschlossen werden.

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr. 213/2020-1

Stand 11.03.2020

**Betreff Mitteilung betr. Rückmeldungen zur Resolution des Rates der Stadt Bornheim
"Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen"****Sachverhalt**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Resolution beschlossen:

1. Der Rat fordert die Landesregierung auf, die Mittel, die der Bund den Ländern zur Integration von Geflüchteten ab 2020 zur Verfügung stellt, an die Kommunen komplett weiterzuleiten.
2. Die Landesregierung muss endlich die Ergebnisse des vom Land in Auftrag gegebenen und seit Oktober 2018 vorliegenden Gutachtens von Professor Lenk (Universität Leipzig) berücksichtigen und dementsprechend eine auskömmliche Anpassung der Pro-Kopf-Pauschale für Asylsuchende rückwirkend ab dem 01.01.2018 beschließen.
3. Der Rat erwartet vom Land eine dauerhafte Übernahme der Kosten für Geduldete, die über die bisherige Zahlung einer Pauschale für drei Monate hinausgeht, zum Beispiel über eine Einbeziehung dieser Personengruppe in die Pro-Kopf-Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG).

Auf die Vorlage Nr. 740/2019-1 wird verwiesen.

Die Verwaltung hat die Resolution dem Ministerpräsidenten des Landes NRW, dem Landtagspräsidenten des Landes NRW, dem Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW, dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, den Bundestagsabgeordneten des Rhein-Sieg-Kreises sowie den Landtagsabgeordneten des Rhein-Sieg-Kreises zugeleitet.

Die inzwischen eingegangenen Antworten sind anliegend beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

Antwortschreiben Präsident Landtag NRW

Antwortschreiben MdL Kämmerling

Antwortschreiben MdL Freynick

Antwortschreiben Ministerpräsident NRW

Antwortschreiben Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW



Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Stadt Bornheim
Rathaus
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Auskunft erteilt: Sabine Arnoldy
Telefon: (0211) 884-2578
Fax: (0211) 884-3002
E-Mail: sabine.arnoldy@landtag.nrw.de
Geschäftszeichen: I.A.1/A02-VI.2
Düsseldorf, 19. Dezember 2019

Keine Einsparung des Landes auf Kosten der Kommunen Resolution des Rates der Stadt Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2019 zum oben bezeichneten Thema ist im Landtag Nordrhein-Westfalen eingegangen.

Das Schreiben ist als Zuschrift 17/370 den Mitgliedern des Landtags Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis gebracht worden. Somit ist sichergestellt, dass Ihr Anliegen in den parlamentarischen Beratungen Berücksichtigung finden kann.

Ich hoffe, Ihrem Anliegen damit Rechnung getragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

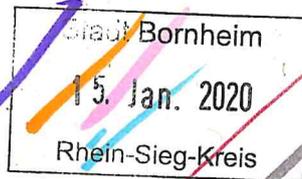

Sabine Arnoldy

11

Ö

SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Stefan Kämmerling Mdl
Kommunalpolitischer Sprecher

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Fon: 0211 – 884 2268
Fax: 0211 – 884 3609
Stefan.Kaemmerling@landtag.nrw.de
www.spd-fraktion-nrw.de

Geflüchtetenfinanzierung

hier: Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Bornheim

13.01.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

für Ihr Schreiben an den Abgeordneten Jochen Ott über die Situation der Kommunen – speziell der Stadt Bornheim – bei der Aufnahme von geflüchteten Menschen bedanke ich mich recht herzlich. Er hat mich gebeten, Ihnen als fachlich zuständiger Sprecher der SPD-Landtagsfraktion zu antworten.

Im Dezember 2015 haben die kommunalen Spitzenverbände mit den damals regierenden Landtagsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine Vereinbarung unter anderem das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) betreffend abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wurden ein Systemwechsel zu einer echten monatlichen Pauschale je zugewiesenem Flüchtling und eine Erhöhung der FlüAG-Pauschalen vereinbart. Ebenso war Gegenstand der Vereinbarung eine Erhebung der tatsächlichen Kosten, die den Kommunen für die Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen entstehen. Diese Erhebung wurde mithilfe der Gemeindeprüfungsanstalt NRW erhoben und durch ein Gutachten der Universität Leipzig unter der Leitung von Herrn Professor Dr. Lenk bewertet.

In seinem Gutachten kommt Prof. Lenk zu der Erkenntnis, dass den kreisangehörigen Kommunen Kosten in einem Korridor in Höhe von 10.500 bis 11.000 Euro und den kreisfreien Städten in Höhe von 13.500 bis 16.000 Euro je Asylbewerber und Jahr entstehen.

Die Landesregierung hatte seinerzeit eine Anpassung der FlüAG-Pauschalen rückwirkend zum 1. Januar 2018 zugesagt. An diesem Versprechen muss sich die Landesregierung messen lassen. Das Lenk-Gutachten liegt mittlerweile seit über einem Jahr vor. Spätestens seit diesem Zeitpunkt häuft die Landesregierung Schulden bei den Kommunen im Bereich der Geflüchtetenfinanzierung an.

Im Haushalt für das Jahr 2020 ist der Ansatz für die Leistungen an die Kommunen nach dem FlüAG unverändert, eine Anpassung der Pauschalen ist im Haushalt demnach bisher nicht

vorgesehen. Nicht vorgesehen ist demnach auch eine Anpassung der Leistungen für Geduldete über die bisher gezahlten drei Monate hinaus.

Durch die Nichtanpassung der FlüAG-Pauschalen und die Nichtberücksichtigung von Geflüchteten ab dem dritten Monat entstehen den Kommunen ungedeckte Kosten von jährlich über 700 Millionen Euro.

Darüber hinaus sieht der Entwurf für den Landeshaushalt 2020 keinerlei Position für die Weiterleitung der Integrationspauschale vor, die der Bund den Ländern im Jahr 2020 zahlen wird. Die Landesregierung hatte den Kommunen die vollständige Weiterleitung der Integrationspauschale versprochen. Für 2020 zahlt der Bund mindestens 151,2 Millionen Euro an NRW.

Der Landesfinanzminister konnte Ende 2019 mitteilen, dass er aufgrund unbesetzter Stellen im Haushalt 2019 970 Millionen Euro weniger verausgaben muss, als ursprünglich geplant. Anstatt diese Mittel jedoch für eine überfällige Anpassung der FlüAG-Pauschale und eine längere Erstattung für Geflüchtete zu verwenden, und damit ein überfälliges Versprechen einzulösen, hat der Finanzminister mit einem Großteil des Geldes ein Finanzpolster für das Jahr 2020 geschaffen.

Die Kommunen leisten vor Ort die konkrete Arbeit, die es für ein Gelingen der Integration braucht. Die Kommunen müssen finanziell in die Lage versetzt werden, diese Arbeit leisten zu können.

Aus Sicht der SPD-Landtagsfraktion ist es nicht hinnehmbar, dass die Landesregierung die Kommunen auf 70 Prozent der Kosten im Bereich der Geflüchtetenversorgung sitzen lässt. Wir fordern die Landesregierung weiterhin eindringlich auf, sich an die 2015 getroffene Vereinbarung zur auskömmlichen Finanzierung der Flüchtlingsunterbringung zu halten, die notwendigen Schritte hierzu zügig einzuleiten und den Kommunen das ihnen zustehende Geld schnell zukommen zu lassen.

Für die Resolution des Rates der Stadt Bornheim bedanke ich mich auch bei den Mitgliedern des Rates herzlich.

Bei weiteren Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kämmerling MdL

Jörn Freynick
Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen

Jörn Freynick MdL, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Herrn
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Düsseldorf, 14.01.2020

Sehr geehrter Herr Henseler,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019. Im vergangenen Jahr hat die NRW-Koalition als einen ihrer ersten Schritte 100 Mio. Euro und im darauffolgenden Jahr die gesamte Integrationspauschale in Höhe von 430 Mio. Euro an die Kommunen weitergeleitet.

Die Vorgängerregierung hingegen, hatte damals keine Weiterleitung vorgesehen.

Die Große Koalition in Berlin hat sich dazu entschlossen, die Integrationspauschale nicht wie zuvor fortzuführen. Die Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke der Länder von 700 Mio. Euro für das Jahr 2020 bzw. 500 Mio. Euro für das Jahr 2021, sind demzufolge nicht einfach eine neu benannte Integrationspauschale, sondern eine komplett neue Förderung. Das vom Bund zur Verfügung gestellte Geld, wird weiterhin vom Land an die Kommunen weitergeleitet. Da für die Jahre 2020 und 2021 jedoch weniger Geld zur Verfügung gestellt wird, können wir auch nur weniger weiterleiten, denn wir können den Kommunen nur das geben, was wir aus Berlin bekommen. Dort wurde aktuell ein Haushaltsüberschuss von rund 19 Mrd. Euro für das Jahr 2019 festgestellt, weshalb ich die Kürzung der Mittel durch Finanzminister Olaf Scholz überhaupt nicht nachvollziehen kann. Die Förderung wird dann vom Land unter anderem für die Aufstockung des Integrationshaushalts, die Umsetzung des Asylstufenplans, die Beschulung von geflüchteten Kindern in Landeseinrichtungen sowie zusätzliche Ausgaben im Bereich der Kinderbetreuung und Schule an die Kommunen weitergeleitet.

Derzeit wird an einer besseren Lösung gearbeitet. Trotz der gesunkenen Flüchtlingszahlen bleiben die Haushaltsansätze für die FlüAG-Pauschale unverändert, sodass ein Spielraum für eine Anpassung eröffnet wird. Dazu finden, nach unseren Informationen, im Februar Gespräche mit den kommunalen Familien statt, um eine langfristige und akzeptable Lösung für alle Beteiligten zu finden. Derzeit besteht auch noch keine akute Dringlichkeit der Novellierung, da die Mittel der Integrationspauschale von 2019 bis einschließlich November 2020 auch noch für Maßnahmen im Jahr 2020 verwendet werden können. Darüber hinaus können 49% der Mittel für die Kosten der Unterbringung und Versorgung von Geduldeten genutzt werden. Zudem entlastet das Land die Kommunen auch durch den Asylstufenplan und Bleiberechtserlasse.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jörn Freyweide

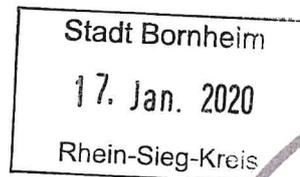
**Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen**



Thomas Wallenhorst
Ständiger Vertreter der
Abteilungsleitung Ministerpräsident

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



17. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Ministerpräsident Armin Laschet dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 9. Dezember 2019 und die Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Bornheim.

Die Resolution habe ich – Ihr Einverständnis voraussetzend – an das fachlich zuständige Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration weitergeleitet, damit sie dort in die entsprechenden Beratungen aufgenommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

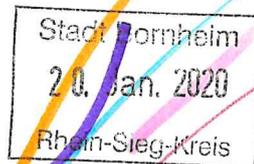
Thomas Wallenhorst



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

14. Januar 2020
Seite 1 von 6

Herrn
Bürgermeister
Wolfgang Henseler
Postfach 1140
53308 Bornheim



Aktenzeichen 534-39.18.09-19-
005(42)
bei Antwort bitte angeben

MRin Schneider
Telefon 0211 837-2615
Telefax 0211 837-2200
monika.schnei-
der@mkffi.nrw.de

Resolution des Rates der Stadt Bornheim zu Integrationskosten und zur Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz/Erstattung der Kosten für geduldete Flüchtlinge

Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 09. Dezember 2019.

Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr, Ihnen und Ihrer Kommune zu-
nächst für die hervorragende Arbeit im Zusammenhang mit der Unterbrin-
gung und Integration von Flüchtlingen zu danken und allen Beteiligten
meine Anerkennung für das Engagement im Flüchtlingsbereich auszu-
sprechen.

In Ihrem Schreiben verweisen Sie auf die vom Rat der Stadt Bornheim
am 05. Dezember 2019 beschlossene Resolution. Auf die einzelnen As-
pekte der Resolution möchte ich im Folgenden gerne eingehen.

Der Rat der Stadt Bornheim fordert das Land auf, die Mittel, die der Bund
den Ländern ab 2020 zur Verfügung stellt, an die Kommunen weiterzulei-
ten. Außerdem fordert er, die im Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) ge-
regelte Pauschale unter Berücksichtigung des Gutachtens zur Istkosten-
erhebung auskömmlich anzupassen. Ferner äußert der Rat der Stadt
Bornheim die Erwartung, dass das Land die Kosten für Geduldete auf
Dauer übernimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Diese Forderungen geben mir Veranlassung, die von der Landesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationspolitik darzustellen.

Im Juli des vergangenen Jahres hat der Landtag das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Änderung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes beschlossen. Danach ist die Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro im Jahr 2019 vollständig an die Kommunen weitergeleitet worden. Damit unterstützt das Land – wie schon in einem ersten Schritt mit 100 Mio. Euro im Jahr 2018 – die Gemeinden vor Ort bei der Integration. Für Ihre Kommune bedeutete dies im Jahr 2018 eine finanzielle Entlastung und Unterstützung bei den flüchtlingsbedingten Kosten der Integration durch das Land in Höhe von 275.457,60 Euro. Mit der vollständigen Weitergabe der Integrationspauschale des Bundes an die Kommunen in 2019 profitiert Ihre Stadt im Umfang von 1.126.911,94 Euro von diesen Finanzmitteln. Diese Mittel können bis zum 30. November 2020 eingesetzt werden. Ich gehe davon aus, dass dies Ihre Situation vor Ort verbessern wird.

Mit den Geldern können vielfältige Integrationsmaßnahmen insbesondere für Flüchtlinge finanziert werden, ohne dass andere kommunale, gesellschafts- und sozialpolitische Themenfelder in den Hintergrund rücken müssen. Für die konkrete Mittelverwendung wird den Kommunen ein weiter Spielraum eingeräumt. Neben dem Schwerpunkt Integration können die Mittel der Integrationspauschale 2019 anteilig auch zur Deckung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für geduldete Personen nach § 60a Aufenthaltsgesetz verwendet werden, für die keine Mittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) mehr gezahlt werden.

Zu der Forderung, das Land möge die vom Bund ab 2020 zur Verfügung gestellten Gelder vollständig an die Kommunen weiterleiten, mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Der Bund stellt den Ländern in den Jahren 2020 und 2021 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke zur Verfügung. Dies sind für Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 151,2 Millionen und im Jahr 2021 108 Millionen Euro. Eine Integrationspauschale sieht der Bund nicht mehr vor. Die

Mehrausgaben des Landes für Integration und jene im Bereich der frühkindlichen und schulischen Bildung für Kinder mit Fluchthintergrund und Einwanderungsgeschichte übersteigen diese Pauschale bereits deutlich.

Mir liegt daran zu betonen, dass es nicht allein um eine finanzielle Unterstützung der Kommunen geht. Die Landesregierung verfolgt insbesondere bei den Aufgaben Unterbringung von Asylsuchenden und Rückführung ausreisepflichtiger Personen das Ziel einer organisatorischen Entlastung. Die Kommunen sollen sich vor allem auf die Integration von bleibeberechtigten Personen vor Ort konzentrieren können. Dies wurde bereits im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien festgeschrieben.

Dazu hat das Kabinett im April 2018 einen Asylstufenplan verabschiedet. Der Asylstufenplan sieht eine Umsetzung dieses Ziels in drei Schritten vor.

Die erste Stufe dieses Plans wurde zwischenzeitlich bereits vollständig umgesetzt: Das beschleunigte Asylverfahren gemäß § 30a Asylgesetz (AsylG) wurde durch eine im Juli 2018 mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) getroffene Verwaltungsvereinbarung mit Wirkung vom 01. Oktober 2018 eingeführt. Durch diese Vereinbarung werden seit dem 01. Oktober 2018 für die dort bestimmten Länder beschleunigte Verfahren im Sinne des § 30a AsylG durchgeführt. Dies gilt für die sicheren Herkunftsländer und in den Fällen des § 30a Abs. 1 Nr. 2 -7 AsylG auch für Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Marokko, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Tadschikistan und Tunesien. Mit Erlass vom 14. Juni 2018 wurde zudem die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes ausgeweitet. Zudem werden Asylsuchende, die sich im Dublin-Verfahren befinden und bereits in Polen oder der Schweiz einen Asylantrag gestellt haben, seitdem grundsätzlich unmittelbar aus den Landeseinrichtungen zurückgeführt.

Die zweite Stufe des Asylstufenplans wurde zwischenzeitlich durch die Schaffung einer landesrechtlichen Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltszeiten in den Landeseinrichtungen auf bis zu 24 Monate auf der Grundlage von § 47 Absatz 1b AsylG und einen konkretisierenden Erlass vom 16. Juli 2019 umgesetzt. Hierdurch ist es rechtlich möglich, Asylsuchende bis zur Entscheidung des BAMF über den Asylantrag und im Falle

der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung, längstens jedoch für 24 Monate, in einer Landeseinrichtung unterzubringen. Um dem besonderen Schutzbedarf von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern gerecht zu werden, wird dieser Personenkreis jedoch privilegiert und im Regelfall spätestens nach sechs Monaten den Kommunen zugewiesen. Durch diese Maßnahme weist das Land den Kommunen nunmehr deutlich weniger geflüchtete Menschen mit ungeklärter bzw. schlechter Bleibeperspektive zu.

Die Umsetzungsschritte auf der dritten Stufe des Asylstufenplans bestehen im Ausbau von notwendigen organisatorischen Strukturen im Landesbereich, damit bisher von den Kommunen wahrgenommene Aufgaben übergeleitet werden können. Vor diesem Hintergrund wurden die landesfinanzierten Zentralen Ausländerbehörden in NRW durch die neu etablierten Zentralen Ausländerbehörden Coesfeld und Essen von drei auf fünf erhöht. Damit gibt es in jedem Regierungsbezirk nun eine Zentrale Ausländerbehörde, die - neben ihren Aufgaben im Bereich der Landesaufnahme - die Kommunen in den zentralen Bereichen Passersatzpapierbeschaffung, Flug- und Transportmanagement aktiv unterstützen und entlasten.

Damit diese den Betrieb eigenständig aufnehmen konnten, bedurfte es einer Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO), die am 10. September 2019 in Kraft getreten ist. Ebenfalls wurde die Unterbringung unerlaubt eingereister Ausländer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes, die auf Stufe 3 des Stufenplans vorgesehen war, durch Erlass vom 26. November 2019 umgesetzt.

Zur weiteren Entlastung der Kommunen werden darüber hinaus die Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung direkt aus den Landesaufnahmeeinrichtungen sukzessive ausgebaut: Neben Überstellungen nach Polen und der Schweiz erfolgen seit dem 4. Quartal 2019 auch Überstellungen nach Frankreich und den Benelux-Staaten zentralisiert aus den Landeseinrichtungen. Eine Ausdehnung auf die Dublin-Mitgliedstaaten Schweden, Finnland, Norwegen und Österreich ist für das 1. Halbjahr 2020 geplant.

Asylsuchende mit anderen Destinationen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, müssen zunächst weiterhin den Kommunen zugewiesen werden. Nach Art. 29 Absatz 2 Dublin III-VO ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme oder Wiederaufnahme der betreffenden Person verpflichtet, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Das bedeutet, dass im Falle einer Fristüberschreitung die Zuständigkeit auf Deutschland übergeht. Vor diesem Hintergrund ist es mit Blick auf die kurzen Überstellungsfristen notwendig, diese Personen unverzüglich nach der Entscheidung des BAMF in die Kommunen zuzuweisen. Nur so haben die Kommunen eine realistische Chance, eine Überstellung innerhalb der engen europarechtlichen Fristen zu ermöglichen.

Ich kann Ihnen versichern, dass nach der Istkostenerhebung und dem Gutachten von Prof. Lenk auch die aktuelle Regelung im Flüchtlingsaufnahmegesetz auf dem Prüfstand steht. Ziel einer Neureglung soll ein für die Kommunen und das Land akzeptables und tragfähiges Ergebnis sein, das dauerhaft wirkt und auch ein Höchstmaß an Rechtssicherheit beinhaltet. Das gilt sowohl für die Höhe einer künftigen Pauschale als auch für das Thema Geduldete.

Die Umsetzung der Ergebnisse aus dem Gutachten ist fachlich und rechtlich nicht einfach. Die vom Gutachter vorgeschlagene Differenzierung nach kreisfreien Städten und kreisangehörigen Kommunen muss genau geprüft werden, denn eine Umsetzung sollte gut abgewogen und rechtsicher sein. Zwischenzeitlich haben der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 03. Dezember 2019 einen gemeinsamen Vorschlag zur Neuregelung der Pauschale übermittelt. Für den 5. Februar 2020 habe ich die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch eingeladen. Ich bin zuversichtlich, dass wir uns in absehbarer Zeit auf ein novelliertes Flüchtlingsaufnahmegesetz verständigen können, das dann eine tragfähige Grundlage für längere Zeit sein soll.

Ergänzend möchte ich noch anmerken, dass über die sicherlich wichtige Frage der Kostentragung nicht aus dem Auge verloren werden sollte, dass es ein Hauptanliegen von Bund, Ländern und Kommunen sein muss, die Zahl der vollziehbar ausreisepflichtigen Personen zu senken.

Hierzu bedarf es einerseits nicht nachlassender Anstrengungen zur Rückführung von Personen, bei denen in einem rechtsstaatlichen Verfahren geklärt wurde, dass sie kein Bleiberecht erhalten können.

Seite 6 von 6

Wichtig ist mir aber auch, dass die Ausländerbehörden die zum Beispiel im Erlass des MKFFI zur Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Ausländern nach § 25b AufenthG vom 25. März 2019 aufgezeigten Möglichkeiten ausschöpfen und verstärkt bisher Geduldeten, die sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert haben, einen gesicherten Aufenthaltsstatus ermöglichen. Um diesen Prozess weiter zu unterstützen, führt mein Haus derzeit eine Evaluierung des Erlasses vom 25. März 2019 mit dem Ziel durch, Erfahrungen aus der Praxis in eine geplante Überarbeitung des Erlasses zu § 25b AufenthG einfließen zu lassen. Am 13. Dezember 2019 endete mit der Rücksendung der Fragebögen die erste Phase der Evaluierung. Die Hinweise der Ausländerbehörden zur Anwendungspraxis von § 25b AufenthG werden jetzt in einem nächsten Schritt systematisch ausgewertet.

Sie können meinen Ausführungen entnehmen, dass das Land das Ziel verfolgt, die Kommunen nachhaltig zu entlasten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Flüchtlingsbereich wirksam zu unterstützen. Ich bin zuversichtlich, dass auch bei den Verhandlungen zur Neuordnung der Flüchtlingskostenerstattung eine faire Lösung für die nächsten Jahre vereinbart werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Stamp

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	218/2020-11
Stand	11.03.2020

Betreff Mitteilung betr. Möglichkeiten zur Beschäftigung von Menschen in Langzeitarbeitslosigkeit sowie von Menschen mit Behinderung

Sachverhalt

Die Verwaltung hatte mit Vorlage 449/2019-11 zum damaligen Sachstand berichtet.

Ergänzend teilt die Verwaltung mit, dass zwischenzeitlich die in der Vorlage genannten Abstimmungsgespräche mit dem Integrationsfachdienst und dem Jobcenter Rhein-Sieg erfolgt sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Verwaltung den vorgenannten Stellen denkbare Einsatzprofile übermittelt hat und bei dortiger konkreter Vermittlungsmöglichkeit Kontakt aufgenommen wird.

Beispielhaft wurden denkbare Einsatzbereiche in den Bereichen Hausmeisterdienste, Poststelle, Telefonzentrale, Zentrale Information und manuelle Unterstützung der IT-Abteilung erörtert.

Im Rahmen des anstehenden Haushaltsplanungsprozesses wird die Verwaltung nach bisherigem Stand zwei Vollzeitstellen zur Besetzung mit entsprechenden Kandidaten vorsehen. Soweit möglich, wird die Verwaltung aber auch bereits im laufenden Jahr versuchen, entsprechende Personen einzusetzen, soweit entsprechende Potenziale zur Verfügung stehen.

Ebenfalls wurde ein regelmäßiger Austausch zu Fragen der gegenseitigen Unterstützung vereinbart.

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	143/2020-1
Stand	11.03.2020

Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA)

Sachverhalt

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GeschO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GeschO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die Beschlüsse im Beschlusszeitraum 01.07.2019 – 31.12.2019 zum Zuständigkeitsbereich des Haupt- und Finanzausschusses.

Anlagen zum Sachverhalt

Halbjahresbericht HFA 01.07.2019 – 31.12.2019

Vorlagennummer	TOP-Betreff	Sitzung	Beschluss	Erledigt	Nicht Erledigt	Sachstand
568/2019-6	Antrag der CDU-Fraktion vom 10.09.2019 betreffend Installation einer Photovoltaikanlage auf der Kita Rilkestraße	10.10.2019	Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob die Installation einer Photovoltaikanlage auf der Kindertagesstätte Rilkestraße baulich umsetzbar und wirtschaftlich sinnvoll ist, um das energieintensive Hallen- und Freizeitbad zumindest zum Teil zu versorgen.		X	Abstimmung mit SBB und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung noch nicht erfolgt.
681/2019-7	Benennung der Planstraße im Baugebiet Bo 10, Bornheim	28.11.2019	Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der herzustellenden Verkehrsanlage im Bebauungsplangebiet Bo 10 den Namen „Hanns-Dieter-Hüsch-Weg“ zu geben.		X	Die Benennung der Planstraße im Bo 10 wurde noch nicht veröffentlicht. Dies soll bis Mitte März 2020 erfolgen.

Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2020
Haupt- und Finanzausschuss	23.04.2020

öffentlich

Vorlage Nr.	221/2020-1
Stand	05.03.2020

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Heßling (HA 16.01.2020, TOP 18)

Wann öffnet die geschlossene Postfiliale in Hemmerich wieder?

Antwort:

Die Verwaltung hat die Deutsche Post betreffend der Postfiliale in Hemmerich angefragt.

Die Deutsche Post teilt folgendes mit: Die Interimsfiliale in Bornheim Hemmerich musste wegen eines Einbruchs am 18.12.19 geschlossen werden. Aktuell steht noch die Reparatur der Eingangstür aus. Diese soll in Kürze durchgeführt werden. Geplant ist, dass diese Postfiliale ab dem 04.02.20 wieder geöffnet wird.

Die Post-Filiale in Hemmerich war vom 19.03.bis 21.03.2020 krankheitsbedingt vorübergehend geschlossen und ist jetzt wieder geöffnet.

Die regulären Öffnungszeiten können aufgrund der Corona-Krise beschränkt werden.